ACQUIN
AKKREDITIERUNGS-, CERTIFIZIERUNGS- UND QUALITÄTSSICHERUNGS-INSTITUT

Your intention. Our focus.

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

Hochschule	**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern**			
Ggf. Standort	**Güstrow**			
Studiengang	**Öffentliche Verwaltung**			
Abschlussbezeichnung	**Bachelor of Laws (LL.B.)**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 StudakkLVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 StudakkLVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Punkte			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	1. Oktober 2009			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	120	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐	
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Clemens Bockmann M.A. Mag. rer. publ.
Akkreditierungsbericht vom	09.04.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick ... **3**
Kurzprofil des Studiengangs ... **4**
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums ... **5**
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien ... **6**
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO) ... 6
2 Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO) ... 6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO) ... 7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO) ... 7
5 Modularisierung (§ 7 StudakkLVO) ... 8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO) ... 9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) ... 9
8 Besondere Kriterien für die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakkLVO) ... 10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... **11**
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung ... 11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO) ... 11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO) 13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO) ... 13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO) ... 21
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO) ... 23
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO) ... 25
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO) ... 27
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO) ... 30
2.2.7 Berücksichtigung von Besonderheiten bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkLVO) ... 32
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkLVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO) ... 34
2.4 Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO) ... 36
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO) ... 42
III Begutachtungsverfahren ... **44**
1 Allgemeine Hinweise ... 44
2 Rechtliche Grundlagen ... 44
3 Gutachtergremium ... 44
IV Datenblatt ... **45**
1 Daten zum Studiengang ... 45
2 Daten zur Akkreditierung ... 46
V Glossar ... **47**

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakkLVO

Nicht einschlägig

Kurzprofil des Studiengangs

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FHöVPR M-V) ist eine staatliche Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) und dient gem. § 107 Abs. 1 LHG M-V der Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (M-V). Die FHöVPR M-V – als nichtrechtsfähige Körperschaft im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa des Landes M-V als Aufsichtsbehörde (§ 107 I LHG M-V) – bietet nach der gem. § 107 Abs. 2 LHG M-V erlassenen Landesverordnung über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verwaltungsfachhochschullandesverordnung – FHöVPRLVO M-V) vom 8. Januar 2013 den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt die Studiengänge in den Fachrichtungen des Allgemeinen Dienstes, der Polizei und der Rechtspflege an.

Der durch den Fachbereich angebotene Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) ist ein Studiengang, der die Studierenden auf das gesamte Berufsfeld der Laufbahngruppe 2 des Allgemeinen Dienstes im Verwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltung im Land M-V vorbereitet. Im Kern dieser Generalistenausbildung werden dabei den Studierenden, die gem. § 4 Abs. 1 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Allgemeinen Dienstes im Verwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltung im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Dienst – Erstes Einstiegsamt – APOLg2E1AD M-V) vom 11. März 2011 im Beamtenverhältnis auf Widerruf stehen, Kompetenzen auf dem Gebiet des Rechts, insbesondere auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts vermittelt, wobei dabei aber gem. § 7 S. 2 APOLg2E1AD M-V das Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge in besonderem Maße gefördert wird. Kooperationen mit ausländischen Hochschulen in Europa stärken das Profil des Studienganges.

Die einjährige berufspraktische Studienzeit im vierten und fünften Semester ermöglicht den Studierenden die Erprobung und Anwendung gelernter theoretischer Inhalte sowie die Entwicklung berufspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, so dass nach dem dreijährigen Studium die wesentlichen Kompetenzen zur Wahrnehmung von Aufgaben im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes ausgeprägt sind.

Nach erfolgreichem Studienabschluss – die Erfolgsquote liegt bei ca. 90,26 % – werden die Absolventinnen und Absolventen in der Regel in den Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder einer Kommune übernommen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) an der FHöVPR M-V ist ein insgesamt gelungener Studiengang, der sowohl den Anforderungen an ein Hochschulstudium als auch den späteren Einsatzmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vollauf entspricht.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Qualifikationsziele stimmig in Hinblick auf einen verwaltungswissenschaftlichen Studiengang sind und dass die Abschlussbezeichnung für den juristischen Studiengang mit einem Bachelor of Laws zutreffen benannt ist. Der Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) vermittelt über die juristischen Kernkompetenzen hinaus sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen, die deutlicher im Modulhandbuch herausgestellt werden könnten. Das Curriculum ist vollauf geeignet, diese Qualifikationsziele umzusetzen. Für künftige Weiterentwicklungen sollten jedoch ausgewählte Module verkleinert werden und digitale Themen wie bspw. die neue E-Akte im Curriculum stärker verankert werden. Auch die praktischen Studienanteile sieht das Gutachtergremium sinnvoll in das Curriculum integriert. Gerade für die Studierenden, die später in der Kommunalverwaltung eingesetzt werden, könnte jedoch auch eine Praxisstation in der Landesverwaltung förderlich sein. Die Lehr- und Lernformen sind vielfältig und kompetenzorientiert gewählt, wobei die Rollenspiele zur Einübung realer Praxissituationen besonders positiv hervorzuheben sind. Auf die Corona-Pandemie wurde schnell und erfolgreich mit der Umstellung des Lehrbetriebs auf die Online-Lehre reagiert.

Die Ressourcenausstattung ist adäquat und trotz des Aufwuchsprogramms des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit höheren Studierendenzahlen ausreichend. Das Prüfungssystem ist kompetenzorientiert und in Prüfungsdichte wie Prüfungsbelastung angemessen. Insgesamt bewertet das Gutachtergremium die Studierbarkeit als sehr gut. Die Lehre profitiert nicht zuletzt von der relativ starken Forschung an der FHöVPR M-V und dem guten Qualitätsmanagement. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit wird im Studium, in der Verwaltung und im Lehrkörper gelebt und umgesetzt. Besonders in zeitaufwendigeren Lehrformen wie Rollenspiele und Simulationen sieht das Gutachtergremium eine besondere Stärke des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.). Hier zeigen die Lehrenden nicht unerheblichen Einsatz, um den Studierenden optimal Kompetenzen zu vermitteln.

Als gewisse Schwäche sieht das Gutachtergremium die Größe einiger Module an, die zwar von ihrer Genese her erklärbar sind und auch die Studierbarkeit nicht beeinträchtigen, dennoch in sinnvollere, die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienanteile unterstreichende Module aufgeteilt werden könnten.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Empfehlungen der vorangegangenen Akkreditierung zur Weiterentwicklung herangezogen und weitgehend umgesetzt wurden.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakkLVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorabschluss führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 180 ECTS-Punkten und umfasst sechs Semester. Die Studierenden erwerben mit Abschluss des Studiums ferner die Befähigung für das 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Allgemeinen Dienstes.

Das Studium unterteilt sich in zwei fachtheoretische Studienabschnitte mit einem Umfang von 18 Monaten als Grundlagenstudium (1.-3. Semester) bzw. von sechs Monaten als Vertiefungsstudium, sowie in einen zwölfmonatigen berufspraktischen Studienabschnitt im vierten und fünften Semester.

Der Status der Studierenden als Beamte auf Widerruf und die damit verbundene Anwesenheitspflicht während des gesamten Studiums wirken sich maßgeblich auf Einhaltung der Regelstudienzeit von 6 Semestern aus. Die Verlängerung des Studiums ist allerdings grundsätzlich möglich und liegt in Entscheidung der Einstellungsbehörde (§ 8 Abs. 2 APOLg2E1AD M-V).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von vier Monaten ein praxisrelevantes Thema aus der öffentlichen Verwaltung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (§ 26 APOLg2E1AD M-V).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) dient der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeiner Dienst (§ 7 APOLgE1AD M-V). Die Studierenden leisten den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf ab (§ 4 APOLgE1AD M-V), so dass Bewerberinnen und Bewerber die allgemeinen und besonderen beamtenrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen müssen.

Zudem müssen sie über eine Hochschulzugangsberechtigung nach §§ 18, 19 LHG M-V oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand verfügen (§ 7 ALVO M-V). Entsprechend § 19 LHG M-V regelt die Prüfungssatzung für den Zugang von Berufstätigen ohne Fachhochschulzugangsberechtigung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Zugangsprüfungssatzung – FHöVPR M-V) das Verfahren zum Erwerb der Berechtigung für das beantragte Studium an der FHöVPR M-V.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO)

Sachstand/Bewertung

Das erfolgreiche Studium schließt mit dem Bachelorgrad ab. Gem. § 30 Abs. 1 APOLg2E1AD M-V lautet die Abschlussbezeichnung des Studiengangs Bachelor of Laws (LL.B.). Im Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) werden rechtswissenschaftliche, wirtschaftswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche, hier insbesondere psychologische Kenntnisse vermittelt; der deutliche Schwerpunkt des Studiengangs liegt auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften, weshalb der Abschlussbezeichnung zutreffend ist.

Das den Absolventinnen und Absolventen gemeinsam mit der Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache ausgestellte Diploma Supplement erteilt Auskunft über das absolvierte Studium durch Bezugnahme auf die Niederschrift der Studienleistungen (Auflistung der Module und Noten, Thema der Bachelorarbeit und Bewertung) gemäß Anlage 3 zur APOLg2E1AD M-V[1].

[1] Die APOLg2EAD M-V wurde das letzte Mal im Jahr 2013 aktualisiert. Das Diploma Supplement ist dementsprechend überholt. Da die Verordnung jedoch vom Innenministerium erlassen wird und nicht in der Verantwortung der Hochschule liegt, spricht sich die Agentur gegen eine Auflage aus, wiewohl das Innenministerium gebeten wird, bei der nächsten Novellierung der APOLg2EAD M-V das aktuelle Diploma Supplement zu verwenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 StudakkLVO)

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) werden insgesamt 30 Module angeboten, welche sich in 13 Pflichtmodule (Modul 1-13) und 17 Wahlpflichtmodule (Modul 14-30) unterteilen. Die Modulgrößen der Pflichtmodule (Theorie) variieren im Umfang von 5 ECTS-Punkten bis 12 ECTS-Punkten. Modul 11, welches die Berufspraktische Studienzeit bildet, umfasst 60 ECTS-Punkte.

Folgende Module dauern länger als ein Semester:

- Modul 2: Information und Kommunikation (1. und 2. Semester);
- Modul 3: Die Europäische Integration und das verfassungsrechtliche und politische System der Bundesrepublik Deutschland (1. und 2. Semester);
- Modul 4: Verwaltungsrecht I (1. und 2. Semester);
- Modul 7: Privatrecht und kollektives Arbeitsrecht der öffentlichen Verwaltung (1. und 2. Semester);
- Modul 10: Wissenschaftliches Arbeiten (2. und 3. Semester);
- Modul 11: Berufspraktische Studienzeit (4. und 5. Semester).

Folgende Module dauern länger als zwei Semester:

- Modul 5: Verwaltungsrecht II (1. bis 3. Semester);
- Modul 8: Wirtschaftswissenschaften und Verwaltungsorganisation (1. bis 3. Semester);
- Modul 9: Öffentliches Finanzmanagement (1. bis 3. Semester).

Die Modulbeschreibungen enthalten gemäß § 13 Abs 2 APOLg2E1AD M-V alle in § 7 Abs. 2 StudakkLVO aufgeführten Punkte. Die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten sind ebenfalls dokumentiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO)

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Während des gesamten Studiums sind 180 ECTS-Punkte zu erwerben, von denen mindestens 90 auf das Studiengebiet Rechtswissenschaften entfallen müssen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (§ 14 APOLg2E1AD M-V).

Im ersten bis dritten Semester (Grundlagenstudium) werden 90 ECTS-Punkte vergeben, im vierten und fünften Semester (Berufspraktische Studienzeit) 60 und im sechsten Semester (Vertiefungsstudium) 30. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Punkten pro Semester. Im Musterstudienverlaufsplan sind daher pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen

Die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit im sechsten Semester) umfasst 8 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Gemäß der Lissabon-Konvention ist die Anerkennung und Anrechnung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen auf das Studium in der Satzung über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und anderer Kompetenzen durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommerngeregelt (Anerkennungs- und Anrechnungssatzung – AAS). Insbesondere wurde in § 1 Abs. 1 ASS die Begründungspflicht der Hochschule bei Nicht-Anerkennung von Prüfungsleistungen verankert (Beweislastumkehr). In § 1 Abs. 3 AS ist die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen bis maximal 50% der Studienleistungen (90 ECTS) bei Gleichwertigkeit vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Besondere Kriterien für die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakkLVO)

Sachstand/Bewertung

Die FHöVPR M-V kooperiert für die Durchführung der berufspraktischen Studienzeit (Modul 11) im Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) eng mit den Ausbildungsbehörden der verschiedenen Dienstherren. In der berufspraktischen Studienzeit erlangen die Studierenden Einblicke in die Verwaltungstätigkeit und lernen die wesentlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung entsprechend dem im Studium angestrebten Qualifikationsniveau kennen (§ 15 Abs. 1 APOLg2E1AD M-V). Entsprechend § 15 Abs. 5 APOLg2E1AD M-V regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (PraktO AD M-V) die Durchführung der berufspraktischen Studienzeit des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.).

In vier unterschiedlichen Praktikumsstationen (à 3 Monate) erhalten die Studierenden bei den Ausbildungsbehörden die Möglichkeit die im Grundlagenstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in den Rechts-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften anzuwenden und reale Verwaltungsentscheidungen vorzubereiten. Ferner erhalten sie Gelegenheit, die für die jeweilige Organisationseinheit typischen Arbeitsvorgänge kennen zu lernen sowie am Publikumsverkehr, Dienstbesprechungen etc. teilzunehmen (§ 1 Abs. 2 PraktO AD M-V und Modulhandbuch).

Für den Ablauf und die Organisation der berufspraktischen Studienzeit sind die Praktikumsbeauftragten, die von den Dienstherren im Einvernehmen mit der FHöVPR M-V bestellt werden, verantwortlich. Die Unterweisung der Studierenden in den Praktikumsstationen erfolgt durch pädagogisch geeignete Ausbilderinnen oder Ausbilder, die von den jeweiligen Ausbildungsbehörden im Einvernehmen mit den Praktikumsbeauftragten ausgewählt sind. Die Praktikumsbeauftragten und die Ausbildenden verfügen über die mit dem Studium angestrebte Qualifikation (§ 15 Abs. 2-4 APOLg2E1AD M-V).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig. Es werden keine wissenschaftlichen Inhalte durch Externe erbracht, die dann angerechnet werden, sondern lediglich Praxiszeiten organisiert. Aufgrund des Umfangs von 60 ECTS-Punkten und der Ausrichtung auf den Bedarfsträger Öffentliche Verwaltung des Landes M-V sind die praktischen Studienzeiten zwar deutlich strukturierter und auch enger betreut als kreditierte Praktika in den Curricula der Studiengänge an anderen (Fach-) Hochschulen des Landes M-V, hierdurch ändert sich aber nicht die Qualität der Studienanteile. Die Studienstruktur mit einem Drittel praktischer Studienanteile ist vergleichbar zu Studiengängen an Berufsakademien, wobei die öffentlichen Verwaltungsfachhochschulen rechtlich anders konstituiert sind und deshalb einem Hochschultyp *sui generis* entsprechen.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Gutachtergremium hat sich in den Gesprächen mit den Lehrenden, der Hochschulleitung und den Studierenden in erster Linie der Weiterentwicklung des Studiengangs seit der letzten Reakkreditierung gewidmet. Im Einzelnen wurden besprochen: Strategische Ausrichtung, Qualifikationsziele, Studiengangsstruktur und -inhalte, Lernkontext, Prüfungssystem, spätere Berufs- und Arbeitsfelder in Bezug auf die Praxisphasen. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurden zudem ressourcentechnische Fragen angesprochen sowie die Forschungstätigkeit des Fachbereichs.

In allen Gesprächsrunden war aus gegebenem Anlass die Umstellung von Präsenz- zur digitalen Lehre ein hervorgehobenes Thema.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakkLVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO)

Sachstand

„Inhalt und Ziel des Vorbereitungsdienste“ (§ 7 APOLg2E1AD M-V) ist es, den „Vorbereitungsdienst (…) als Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ [durchzuführen]. Er ist auf den Erwerb der zur Erfüllung der Aufgaben für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Allgemeinen Dienstes erforderlichen Fähigkeiten gerichtet. Das Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge im nationalen, europäischen und internationalen Bereich ist während des Studienganges besonders zu fördern.“

Ausführlicher sind die Studiengangsziele sind im Diploma Supplement unter Punkt 4.2 dargestellt: „Der Studiengang ist auf den Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie der berufspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten gerichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Allgemeinen Dienstes erforderlich sind. Das Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge im nationalen, europäischen und internationalen Bereich wird dabei besonders gefördert. Das Studium dient der Vorbereitung auf ein selbständiges und verantwortungsbewusstes Handeln in einer Verwaltung in einem freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat durch die Vermittlung von Fach- und Sozialkompetenzen unter Berücksichtigung sich wandelnder gesellschaftlicher Verhältnisse. Während des Studiums werden berufsfeldbezogene Fremdsprachenkenntnisse erworben sowie Einblicke in berufsrelevante Tätigkeitsbereich und Einrichtungen anderer Länder gewährt. Individuelle Interessenschwerpunkte werden durch die Belegung von Wahlpflichtmodulen gefördert.“

Der in drei Teile untergliederte Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) ist also darauf ausgerichtet, die Studierenden auf die Tätigkeiten in der allgemeinen öffentlichen Verwaltung auf Landes- und Kommunalebene in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (gehobener Dienst) vorzubereiten. In Betracht kommen dabei Einsätze in Ordnungs-, Leistungs-, Planungs- und Bedarfsverwaltung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) zielt darauf ab, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den gehobenen nichttechnischen Dienst auf Landesebene und kommunaler Ebene in Mecklenburg-Vorpommern auszubilden. Eine Beschäftigung kann beispielsweise in der Staatskanzlei und Landesministerien, Staatlichen Schulämtern, anderen Fachbehörden oder in der Kommunalverwaltung erfolgen. Vor diesem Hintergrund wird das Profil der Absolventinnen und Absolventen durch die Hochschule als generalistisch definiert, um Einsatzmöglichkeiten in einem breiten Feld der öffentlichen Verwaltung zu ermöglichen. Gleichzeitig vermittelt das Studium in erster Linie rechtswissenschaftliche Kompetenzen, die durch sozial- und wirtschaftswissenschaftliche, sowie psychologische und kommunikationswissenschaftliche Kompetenzen angereichert werden. Die generalistische Zielsetzung und der – auch durch den Abschlussgrad ausgedrückte – juristische Schwerpunkt des Studiengangs wirken zunächst einmal etwas inkonsistent. Das Gutachtergremium hat deshalb die Ausgewogenheit zwischen Qualifikationszielen und Curriculum mit den Programmverantwortlichen ausgiebig diskutiert und kommt insgesamt zu der Einschätzung, dass die gesetzten Qualifikationsziele sinnvoll gewählt sind und durch den Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) sehr gut erreicht werden können.

Die Programmverantwortlichen der FHöVPR M-V konnten während der Gespräche mit der Gutachtergruppe nachvollziehbar erläutern, dass die Ausbildungsschwerpunkte in geeigneter Weise auf die späteren Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen vorbereiten. Diese werden in unterschiedlichsten Bereichen der Verwaltung vorwiegend mit der juristischen Sachbearbeitung betraut, so dass juristische Kenntnisse und Fertigkeiten einen herausgehobenen Stellenwert besitzen. Die Qualifikationsziele entsprechen damit den Anforderungen der Bedarfsträger an das Kompetenzprofil der Studierenden. Die Zielsetzungen des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) werden zudem in enger Abstimmung zwischen der FHöVPR M-V und dem Dienstherrn weiterentwickelt und angepasst, so dass Aspekte wie Digitalisierung, Integration oder Nachhaltigkeit Eingang in das Studienprogramm finden. Das Gutachtergremium begrüßt die enge Anbindung an die verschiedenen Ebenen der öffentlichen Verwaltung des Landes, wodurch die Studierenden bestens auf die berufliche Zukunft in der Region vorbereitet werden.

Der Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) ist insgesamt durch eine starke Anwendungsorientierung in einem klar umrissenen Tätigkeitsfeld gekennzeichnet. Dennoch gelingt es der FHöVPR M-V nach Ansicht des Gutachtergremiums, den Studierenden auch wissenschaftliche Kompetenzen

auf dem Niveau eines Bachelorstudiengang zu vermitteln. Diese umfassen nicht nur juristische Techniken und Arbeitsweisen, sondern auch die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens bei der Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Fragestellungen. Den Anforderungen an das Abschlussniveau nach dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse wird damit entsprochen.

Das Gutachtergremium merkt jedoch auch an, dass die Vermittlung nicht explizit juristisch geprägter Qualifikationen stärker in den Qualifikationszielen der einzelnen Modulbeschreibungen hervorgehoben werden sollten. Vor dem Hintergrund einer grundsätzlich generalistischen Zielsetzung des Studiengangs, sollte der gesellschaftliche und politische Kontext des Verwaltungshandelns in den Ausbildungsinhalten und Kompetenzzielen deutlicher abgebildet werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher insbesondere die stärkere Berücksichtigung sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Ansätze in die bestehenden Modulbeschreibungen aufzunehmen. Zum anderen wären künftig Anpassungen in der Modulstruktur hilfreich, den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzbereich besser zu bündeln und seine Sichtbarkeit im Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) zu erhöhen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Modulhandbuch sollten sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Inhalte und Kompetenzziele deutlicher dargestellt werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO)

Sachstand

Eingangsqualifikation

Bewerberinnen und Bewerber dürfen in der Regel das 35. Lebensjahr noch nicht beendet haben (§ 18a Abs. 5 LBG M-V; § 8a ALVO M-V) und müssen in persönlicher und gesundheitlicher Hinsicht für die Laufbahn geeignet sein (§ 12 LBG M-V). Die persönliche Eignung wird in einem Auswahlverfahren und die gesundheitliche Eignung in einer amtsärztlichen Untersuchung festgestellt. In den Auswahlverfahren werden Charakter und Persönlichkeit (insbesondere die Einstellung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung) sowie die für das Studium erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber durch die Einstellungsbehörden der jeweiligen Dienstherren nach § 1 APOLg2E1AD M-V geprüft. Die Auswahlentscheidung trifft die jeweilige Einstellungsbehörde. Zuständig für Auswahlverfahren und -entscheidung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist der Zentrale Auswahl- und Einstellungsdienst (ZAED) der FHöVPR M-V. Um die

Qualifikationsziele des Studiengangs des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) in der Regelstudienzeit von drei Jahren vermitteln zu können, ist das Curriculum unter Berücksichtigung dieser festgelegten Eingangsqualifikation aufgebaut.

Studienstruktur und -inhalte

Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Dabei ist sichergestellt, dass der Anteil der rechtswissenschaftlichen Studieninhalte mindestens 50 % beträgt (90 von 180 ECTS-Punkten).

Im 18 Monate dauernden Grundlagenstudium werden in insgesamt zehn Modulen die modulübergreifend relevanten Grundlagen des Rechts und juristische Arbeitstechniken, die für das Handeln der öffentlichen Verwaltung notwendigen Grundlagen des Staats- und Europarechts, des Verwaltungs- und Privatrechts, des öffentlichen Finanzmanagements sowie wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen vermittelt. Den steigenden Anforderungen an die sog. soft skills der in der öffentlichen Verwaltung tätigen Beschäftigten entsprechend umfasst die Wissensvermittlung zudem sozialwissenschaftliche und psychologische Grundlagen; ferner werden Grundlagen zur Anwendung von Informationstechnologien gelegt.

Innerhalb der sich anschließenden zwölfmonatigen berufspraktischen Studienzeit haben die Studierenden unter Anleitung Gelegenheit, ihre erlangten Fertigkeiten und Kenntnisse in unterschiedlichen Verwaltungsstationen anzuwenden (§ 2 Abs. 1 PraktO AD M-V).

Im sechsmonatigen Vertiefungsstudium schließen die Studierenden ihre Bachelorarbeit ab, die Gelegenheit gibt, sich auf wissenschaftlichem Niveau unter Rückgriff auf die in den vorigen Studienabschnitten erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten mit einer aktuellen Thematik oder Fragestellung der öffentlichen Verwaltung auseinanderzusetzen und mögliche Lösungswege für die Praxis aufzuzeigen.

Bevor sie ihr insgesamt drei Jahre währendes Studium mit der mündlichen Verteidigung ihrer Bachelorarbeit abschließen, vertiefen sie noch einmal bisher erlangtes Wissen aus Theorie und Praxis sowie ihre damit einhergehenden Fertigkeiten in einem Pflichtmodul (Modul 13) sowie drei Wahlpflichtmodulen (Module 14 bis 30). Dabei dient das Pflichtmodul dem Ziel, in ausgewählten Bereichen der Verwaltungspraxis die aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen aufzugreifen. Damit werden die Absolventinnen und Absolventen abschließend ebenso auf ihren bevorstehenden Einsatz in den Kommunen und im Land M-V selbst vorbereitet wie durch die Wahlpflichtmodule, in denen sie eigene inhaltliche Schwerpunkte zur weiteren Vertiefung setzen können. Die Themen der Bachelorarbeiten beziehen sich auf praxisbezogene Fragestellungen aus dem Bereich der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 APOLgE1AD M-V). Bei der Suche nach einem geeigneten Bachelorarbeitsthema werden die Studierenden von den Praktikumsbeauftragten (§ 4 Abs. 5 PraktO AD M-V) und den

Ausbilderinnen und Ausbildern unterstützt. Die beste Bachelorarbeit mit kommunalem Bezug wird jährlich vom Städte- und Gemeindetag M-V e.V. ausgezeichnet.

Die folgende Tabelle verdeutlicht die Lage der Module in den einzelnen Semestern:

Grundlagenstudium (90 ETCS)

Modul (Nr. und Name)		Semester	ETCS	Prüfung
1.	Grundlagen des Rechts und juristische Arbeitstechnik	1	5	HA
2.	Information und Kommunikation	1+2	5	K (2x)
3.	Die europäische Integration und das verfassungsrechtliche und politische System der Bundesrepublik Deutschland	1+2	11	R, K
4.	Verwaltungsrecht I	1+2	11	K
5.	Verwaltungsrecht II	1-3	10	K (2x)
6.	Verwaltungsrecht III	3	11	K
7.	Privatrecht und kollektives Arbeitsrecht der öffentlichen Verwaltung	1+2	11	K
8.	Wirtschaftswissenschaften und Verwaltungsorganisation	1-3	12	K, PG
9.	Öffentliches Finanzmanagement	1-3	9	K, PG
10.	Wissenschaftliches Arbeiten	2-3	5	HA, R

Berufspraktische Studienzeit (60 ETCS)

Modul (Nr. und Name)		Semester	ETCS	Prüfung
11.	Berufspraktische Studienzeit	4+5	60	A

Vertiefungsstudium (30 ETCS)

Modul (Nr. und Name)		Semester	ETCS	Prüfung
12.	Bachelorarbeit	6	8	BA, V
13.	Grundlagen der öffentlichen Verwaltung im Lichte aktueller Entwicklungen	6	7	PG
14.	bis 30. Wahlpflichtmodule (3)	6	15	U

Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung: **BA** = Bachelorarbeit; **V** = Verteidigung der Bachelorarbeit; **HA** = Hausarbeit (§ 23 II Nr. 2 APO); **K** = Klausur (§ 23 II Nr. 1 APO); **PG** = Prüfungsgespräch (§ 24 II Nr. 1 APO); **R** = Referat (§ 24 II Nr. 2 APO); **A** = Aktenvortrag (§ 24 II Nr. 3 APO); **U** = unterschiedlich je nach Modul

Berufspraktische Studienanteile

Der Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) ist ein „quasi dualer“ Studiengang mit einem zeitlichen Praxisanteil von einem Drittel der Gesamtstudienzeit (12 Monate) im vierten und fünften Semester. Vor Beginn der berufspraktischen Studienzeit werden die Studierenden individuell von den zuständigen Stellen ihrer Dienstherrn verschiedenen (in der Regel vier) Praktikumsstationen bei Ausbildungsbehörden zugewiesen. Für die Studierenden des Landes M-V erfolgt die Zuweisung durch die FHöVPR M-V. Die Zuweisung enthält den individuellen Ausbildungsplan unter Benennung von Zeitraum und Ort der einzelnen Praktikumsstationen In den Ausbildungsbehörden übernehmen Praktikumsbeauftragte sowie Ausbilderinnen und Ausbilder die inhaltliche und organisatorische Umsetzung der berufspraktischen Studienzeit und gewährleisten in Zusammenarbeit mit der FHöVPR M-V die Verzahnung von Theorie und Praxis.

Die Praktikumsbeauftragten wählen beruhend auf den von den Ausbilderinnen und Ausbildern angefertigten Ausbildungsplatzbeschreibungen ausbildungsgeeignete Praktikumsstationen aus, erstellen Ausbildungspläne auf der Grundlage der mit der FHöVPR M-V entwickelten Lerninhalte und Lernziele und überwachen die Einhaltung dieser. In regelmäßigen Abständen informieren sie sich bei den Ausbilderinnen und Ausbildern über den Ausbildungsstand der Studierenden (§ 4 PraktO AD M-V).

Die Ausbilderinnen und Ausbilder stellen sicher, dass in den Praktikumsstationen die in den Ausbildungsplänen festgelegten Ausbildungsinhalte vermittelt und die im Modulhandbuch im Modul „Berufspraktische Studienzeit“ ausgewiesenen Kompetenzen erworben werden können. Dabei unterweisen sie die Studierenden bei ihren Tätigkeiten und leiten sie an (§ 5 PraktO AD M-V)

Während der berufspraktischen Studienzeit halten die Studierenden grundsätzlich in jeder Praktikumsstation mindestens einen Aktenvortrag, wobei einer davon in der letzten Praktikumsstation die Modulprüfung darstellt (§ 3 Abs. 1 PraktO AD M-V). Mit den Übungsaktenvorträgen sollen die Studierenden lernen und mit dem Prüfungsaktenvortrag zeigen, dass sie einen entscheidungsreifen Akteninhalt in freier Rede darstellen, ihn auf seinen wesentlichen Sachverhalt zurückführen, eine praktisch brauchbare Entscheidung daraus ableiten und diese klar und überzeugend begründen können (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 APO Lg 2 E1 AD M-V, § 3 Abs. 3 PraktO AD M-V). Eine Verzahnung mit der FHöVPR M-V erfolgt hier dadurch, dass der oder die Modulverantwortliche an den Prüfungsaktenvorträgen teilnehmen können, gleiches gilt für die Lehrenden (§ 3 Abs. 2 PraktO AD M-V). Zudem hat die FHöVPR M-V in einem Leitfaden Hinweise für Aufbau, Bewertung und Aufbereitung von Akten heraus gegeben (Internetpräsenz), schult die Praktikumsbeauftragten sowie die Ausbilderinnen und Ausbilder regelmäßig insoweit und unterstützt bei der Auswahl von geeigneten Akten (§ 3 Abs. 4 PraktO AD M-V). Die Studierenden werden von den Modulverantwortlichen und den Praktikumsbeauftragten zu Beginn der berufspraktischen Studienzeit in die Technik des Aktenvortrags eingewiesen.

Lernkontext

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie einen angemessenen Praxisanteil. Das Curriculum bezieht die Studierenden aktiv und partizipativ in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein. Auf diese Weise wird ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen ermöglicht. Die Wissensvermittlung knüpft dabei beim Lernprozess der Studierenden an. Das Lernen der Studierenden wird als aktiver Prozess der Wissensgenerierung verstanden, welcher an bestehende Wissensbestände anknüpft. Der Fokus liegt auf einem vertieften und vernetzten Lernen, das es den Studierenden ermöglicht, durch eigenes Erproben in praktischen oder praxisnahen Lernsituationen eine größtmögliche Handlungskompetenz zu entwickeln. Daher werden die Studieninhalte in unterschiedlichen, im Modulhandbuch ausgewiesenen Lehr- und Lernformen vermittelt, um durch Vielseitigkeit, Abwechslung und Berücksichtigung unterschiedlicher Lerntypen einen optimalen Lernerfolg zu erzielen:

- **Lehrgespräch:** Zentrale Lehrform ist nicht die Vorlesung, sondern das Lehrgespräch in kleinen Studiengruppen (ca. 25 Studierende), welches in allen angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (mit Ausnahme von Modul 11, Berufspraktische Studienzeit) eingesetzt wird. In den Lehrgesprächen treten die Lehrenden unter Einsatz von Medien regelmäßig in den Dialog mit den Studierenden.
- **Vorlesung:** Die Vorlesung als Lehr- und Lernmethode hat eine untergeordnete Bedeutung und wird nur in Modul 1 (10 von 70 Lehrveranstaltungsstunden (LVS)), in Modul 13 (2 von 100 LVS) und Modul 25 (16 von 48 LVS) eingesetzt.
- **Seminar:** In Seminaren werden Spezialthemen im begrenzten Teilnehmerkreis von Lehrkräften und Anwärtern mit Referaten und Diskussionen erörtert. Das Seminar wird in den Modulen 3, 10, 16, 21, 24 und 27 eingesetzt.
- **Übung:** In den Übungen werden zur Festigung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes Kenntnisse und Methoden auf praktische Fälle angewendet. Übungen werden in den meisten Modulen als wichtige Ergänzung zum Lehrgespräch eingesetzt (z. B. Module 1, 2, 4 – 6, 8 und 9).
- **Gruppenarbeit:** In der Gruppenarbeit erledigt eine Gruppe von Anwärtern eigenverantwortlich eine ihr übertragene Aufgabe, wobei der oder den Lehrkräften allenfalls eine koordinierende Funktion zukommt. Die Gruppenarbeit wird in den Modulen 2, 7, 13, 15, 17, 18, 21, 24, 26, 27, 28, 29 und 30 eingesetzt.
- **Rollenspiel:** Im Rollenspiel werden reale Lebenssituationen simuliert, um durch die Übernahme von Rollen in einer risikofreien Situation zu lernen. Rollenspiele werden in den Modulen 4, 6, 14, 24, 27 und 30 eingesetzt.

- **Projekt:** Im Projekt werden praktische Sachverhalte und Problemstellungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Kenntnisse und nach wissenschaftlichen Methoden untersucht und Lösungswege entwickelt. Projektarbeit wird in den Modulen 2 und 16 eingesetzt.
- **Studienfahrt und Exkursion.** Mit Studienfahrten und Exkursionen werden Kenntnisse durch Anschauung berufsrelevanter Tätigkeitsbereiche und Einrichtungen außerhalb der Fachhochschule erweitert. Studienfahrten und Exkursionen werden in den Modulen 3, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 25, 26, 27, 28 und 29 ermöglicht.
- **Übungsklausur:** Mit dem neu eingeführten Übungsklausurenkurs wird den Studierenden eine zusätzliche Möglichkeit geboten, ihren Wissenstand zu kontrollieren und darüber hinaus das Schreiben von Prüfungsklausuren zu trainieren. Bisher werden Übungsklausuren in den Modulen 1, 3, 4, 5, 6 und 7 angeboten. Der Übungsklausurkurs soll weiter ausgebaut werden.
- **Selbststudium:** Der Fachbereich legt besonders viel Wert auf ein konzentriertes Selbststudium, in welchem die Studieninhalte in eigener Verantwortung erlernt, ergänzt, gefestigt und vertieft werden. Das Selbststudium ist in allen 30 Modulen vorgesehen.
- **Fremdsprachen:** Alle Studierenden erhalten im Modul 3 fachbezogenen Englischunterricht. Darüber hinaus können sie im Vertiefungsstudium das Wahlpflichtmodul „Effects of European Integration on public administration“ (Modul 16) belegen und so ihre Englischkenntnisse weiter vertiefen.
- **Online-Unterricht:** Der Online-Unterricht über Microsoft Teams kam als innovative Lehrmethode während der Corona-Pandemie ab März 2020 in einer Vielzahl von Modulen zum Einsatz. Im Zuge des Lockdowns hat der Fachbereich die Präsenzlehre auf Online-Studium umgestellt. Diese Unterrichtsform stellt eine sinnvolle Ergänzung zum Präsenzunterricht dar und kann in Zeiten von Auflagen (Abstandsregeln, Kontaktverbote, Quarantäne usw.) auch einen wertvollen Ersatz für den Präsenzunterricht darstellen. Sämtliche genannte Lehr- und Lernformen (abgesehen von Studienfahrten und Exkursionen) können auch im Online-Unterricht umgesetzt werden.

Je nach Modul variiert der Anteil des Selbststudiums im Verhältnis zum Gesamtarbeitsaufwand, wodurch ein dem jeweiligen Fach angemessenes Verhältnis von Präsenzlehre und Selbstlernphasen geschaffen wird. In den Pflichtmodulen beträgt der Anteil des Selbststudiums durchschnittlich ca. 45 % des Gesamtarbeitsaufwands (gemessen an den Modulen 1-9 und 13). Durch das Selbststudium erhalten die Studierenden Verantwortung für den eigenen Lernprozess und die dafür notwendige Autonomie. Der Anteil des Selbststudiums im Verhältnis zum Gesamtarbeitsaufwand beläuft sich auf knapp 45 %.

Die aktive Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse durch die Studierenden wird neben den eingesetzten Lehr- und Lernformen auch durch die Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation und daraus

abgeleitete Veränderungsbedarfe gewährleistet. Darüber hinaus bringen sich gewählte Vertreter der Studierenden in die Gremienarbeit des Fachbereichs ein.

Dem starken Praxisbezug des Studiengangs wird dadurch Rechnung getragen, dass der Anteil des verbindlichen Praktikums ein Drittel (12 Monate, 60 ECTS-Punkte) der Gesamtstudienzeit beträgt. Die von den Dienstherrn bedarfsgerecht ausgewählten Studierenden werden durch eine zielführende und eng mit der Verwaltungspraxis verzahnte Betreuung auf die spätere Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung vorbereitet (§ 7 APOLg2E1AD M-V).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) ist ein juristisch geprägtes Programm, das vor allem für die juristische Sachbearbeitung in der öffentlichen Landes- und Kommunalverwaltung oder öffentlichen Betrieben befähigt (siehe Kapitel III.2.1). Einen wesentlichen Beitrag liefern hierfür die umfassend vermittelten juristischen Grundlagen in den ersten drei Semestern des Studiums. Im Gespräch des Gutachtergremiums mit den Angehörigen der FHöVPR M-V und hier insbesondere mit den Studierenden wurde dieses Konzept positiv bewertet, da sich die Studierenden hierdurch auf ihre Tätigkeit auf den Praktikumsdienststellen sehr gut vorbereitet fühlen. Dort werden (auch) juristische Fachkenntnisse erwartet werden. Den Anforderungen fühlen sich die Studierenden gut gewachsen.

In deutlich geringerem Umfang finden sich wirtschafts-, verwaltungs- und sozialwissenschaftlichen Ansätze und Inhalte im Curriculum. Die Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden aus diesen Disziplinen werden überwiegend in Ergänzung zu Ausbildungsinhalten juristisch orientierter Module vermittelt. Selbst in Modulen, die aufgrund ihres Titels eine stärkere Schwerpunktsetzung in den genannten Fächern erwarten lassen, finden sich vergleichsweise viele juristische Inhalte in den Modulbeschreibungen. In den Gesprächen mit dem Gutachtergremium berichteten die Lehrenden der FHöVPR M-V jedoch nachvollziehbar, dass sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Ansätze und Fragestellungen in zahlreichen Lehrveranstaltungen Beachtung finden. So zeigte sich, dass Fragestellungen und anwendungsorientierte Forschungsperspektiven der Psychologie sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften bereits in einigen Modulen berücksichtigt werden. Gerade die sozialpsychologischen Ansätze in der Lehre fördern in ausgesprochen positiver Weise die Reflexionsfähigkeit und die allgemeine Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Vor diesem Hintergrund begrüßt das Gutachtergremium die dargestellte vielfache Nutzung von Rollenspielen (Verhandlungs- und Gerichtssimulation sowie Planspiele), die sich der Darstellung der Programmverantwortlichen nach sehr großer Beliebtheit bei den Studierenden erfreuen und auch in Zukunft noch stärker genutzt werden sollen. Das Gutachtergremium erachtet diese Erläuterungen als überaus hilfreich und bewertet die disziplinäre Ausgestaltung des Curriculums zur Erreichung der Qualifikationsziele als angemessen. Wünschenswert wäre jedoch eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen, sodass auch in der Außendarstellung des Studiengangs ein entsprechendes Bild gezeichnet wird

(siehe auch Kapitel III.2.1). Die Anpassung einzelner Modulbeschreibung könnte in einem Schritt mit der Neugestaltung der Modulstruktur erfolgen, die seitens des Gutachtergremiums empfohlen wird.

Das Studienprogramm sieht in der begutachteten Fassung einige Module vor, die sich über zwei oder drei Semester erstrecken. Die FHöVPR M-V kann zwar nachvollziehbar darlegen, aus welchen Gründen sich diese Struktur in den zurückliegenden Jahren entwickelt hat, allerdings sprechen nach Ansicht der Gutachtergruppe auch gewichtige Punkte für eine Veränderung. In erster Linie erscheint die Größe einiger Module – insbesondere der Module 5, 8 und 9 – aufgrund der gut separierbaren Inhalte und Kompetenzziele unnötig. Mit einer Trennung und Verteilung auf mehrere Module würde auch die Notwendigkeit von Teilmodulprüfungen entfallen. Darüber hinaus würde die Schaffung zusätzlicher, kleinerer Module die Profilbildung des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) verbessern und die Verortung von Ausbildungsschwerpunkten besser erkennbar machen. Hierzu zählen insbesondere die wichtigen Kompetenzfelder im Bereich der Digitalisierung im öffentlichen Sektor (z.B. die elektronische Aktenführung im Land Mecklenburg-Vorpommern). Da die FHöVPR M-V entsprechende Fortentwicklungen des Programms bereits plant, unterstützt das Gutachtergremium ausdrücklich eine inhaltliche Weiterentwicklung des Studiengangs, die sich auch in einer Anpassung der Modulstruktur niederschlagen sollte. Da hier jedoch kein gravierender Mangel vorliegt, spricht sich das Gutachtergremium nur für eine Empfehlung aus. Die FHöVPR M-V stimmt mit dem Gutachtergremium überein, dass die Module 8 und 9 aufgespalten werden können. Für das Modul 5 sprechen aus Sicht der Hochschule jedoch einige Gründe für die Beibehaltung in der bisherigen Form. Für das Gutachtergremium sind diese Gründe einschlägig, weshalb nur noch die Module 8 und 9 geteilt werden sollten.

Das Gutachtergremium ist über den umfangreichen Einsatz verschiedener Lehr-/Lernmethoden erfreut. Auf den Einsatz von Rollenspielen wurde oben bereits eingegangen. Ausweislich des Gesprächs mit den Studierenden werden die unterschiedlichen Lehr-/Lernformen geschätzt, weil diese den Kompetenzerwerb teilweise deutlich stärker als Frontalunterricht ermöglichen. Das Gutachtergremium erkennt die hierdurch gesteigerten Anforderungen an das Lehrpersonal ausdrücklich an. Der durchschnittliche Anteil des Selbststudiums beträgt mit 44,8 Prozent einen üblichen Umfang, der den Studierenden freie Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb ihres Studiums ermöglicht und die Entwicklung von Organisations- und Motivationsfähigkeiten der Studierenden tendenziell fördert.

In das Studium sind in den Semestern 4 und 5 Praxisphasen integriert, die in Art und Umfang den Anforderungen für den Vorbereitungsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern entsprechen. Die praktischen Ausbildungszeiten, die auf vier unterschiedlichen Praxisstellen zu absolvieren sind, werden nachvollziehbar mit ECTS-Punkten versehen. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurden die Lage und Ausgestaltung der Praxisphasen im Studienverlauf diskutiert. Hierbei legte die FHöVPR M-V überzeugend dar, dass die vergleichsweise lange, vorgelagerte theoretische Ausbildung und die anschließende Praxiszeit für den Kompetenzaufbau der Studierenden förderlich sind.

Die Studierende sind durch die Vorbereitung an der FHöVPR M-V in der Lage, im Rahmen der Praxisphase bereits eigenständig Aufgaben erledigen zu können, sodass nach Einschätzung des Gutachtergremiums eine gute Verknüpfung von theoretischen Kenntnissen und praktischer Anwendung erfolgt. Hinsichtlich der Auswahl von Praxisstationen zeigt sich jedoch eine gewisse Schwäche in der Breite der Einsatzbereiche, die Studierende faktisch kennenlernen. Vorgesehen ist zwar, dass Studierende vier unterschiedliche Stationen wahrnehmen, allerdings können dies bspw. auch vier Abteilungen innerhalb einer Kommunalverwaltung sein. Dadurch werden unter Umständen die Besonderheiten verschiedener Verwaltungsebenen nicht ausreichend in der Praxisphase abgebildet. Das Gutachtergremium empfiehlt daher, dass die FHöVPR M-V in Abstimmung mit den Dienstherren eine strukturierte Durchführung der berufspraktischen Studienzeit gewährleistet, in die Ausbildungsstationen auf kommunaler Ebene und Landesebene einbezogen werden.

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist der Lehr- und Lernkontext angemessen und vielfältig. Aufgrund der in der Corona-Krise gewonnen Erfahrungen in der digitalen Lehre sollte nach der Pandemie nicht nahtlos an den Präsenzunterricht von vor 2020 angeknüpft werden, sondern versucht werden, digitale Elemente im Sinne des blended-learning auch weiterhin ergänzend einzusetzen. Die Möglichkeiten der digitalen Lehre sollten auch weiterhin vollauf genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Modulstruktur überarbeiten, um die Module 8 und 9 zu verkleinern bzw. teilen zu können.
- Die Hochschule sollte in Abstimmung mit den Dienststellen gewährleisten, dass die Studierenden nicht nur unterschiedliche Abteilungen, sondern jeweils die untere (kommunale) und obere (Landes-) Verwaltungsebene im Rahmen ihrer vier Praktikastationen kennenlernen.
- Im Zuge einer inhaltlichen Weiterentwicklung des Studiengangs sollten Aspekte der Digitalisierung des öffentlichen Sektors stärkere Berücksichtigung finden. Insbesondere sollte das aktuelle bzw. künftige System der E-Akte des Landes Mecklenburg-Vorpommern an der Hochschule gelehrt werden.

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO)

Sachstand

Die FHöVPR M-V verfolgt auf der Basis ihrer Agenda für die Internationalisierung mit dem Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) auch das Ziel, die Europafähigkeit sowie die Kompetenzen der Studierenden im internationalen Kontext zu stärken und zu verbessern. Zur Internationalisierung gehört neben der Verankerung des Europäischen Rechts und der Europapolitik, der Erwerb

interkultureller Kompetenzen und Englischkenntnisse wie auch der Erwerb internationaler Erfahrungen im Rahmen von Studienfahrten und Auslandspraktika. Die FHöVPR M-V bietet dazu folgende Angebote an:

- Am Ende des ersten Semesters im Rahmen des Moduls 3 („Europäische Integration und das verfassungsrechtliche und politische System der BRD“) eine obligatorische Studienfahrt nach Brüssel oder Straßburg vorgesehen, die den Studierenden einen unmittelbaren Einblick in die Arbeit der europäischen Institutionen ermöglichen soll.
- Im Rahmen des Praktikumsjahres besteht die Möglichkeit, eine Ausbildungsstation (3 Monate) in der Landesvertretung von Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel zu verbringen.
- Es bestehen zwei Möglichkeiten zur Teilnahme an internationalen „Summer-School“-Veranstaltungen:
    - Im sechsten Semester wird eine fakultative Summer-School in Lemberg, Ukraine angeboten. Der Besuch erfolgt im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls („Effects of European Integration on public administration“) und wird in Zusammenarbeit mit dem Regionalinstitut der Nationalen Akademie für staatliche Verwaltung und des Instituts für Internationale Beziehungen der Ivan-Franko-Universität veranstaltet.
    - Die FH Meißen bietet ebenfalls eine internationale Summer-School an, an der regelmäßig eine Teilnahme der Hochschule erfolgt.

Die FHöVPR M-V bekennt sich mit ihrer Agenda für die Internationalisierung darüber hinaus zu den Prinzipien der Erasmus-Hochschulcharta der Europäischen Union und kann eine entsprechende Erasmus-Registrierung vorweisen.

Beabsichtigt ist ab dem Jahr 2021 ein studentisches Austauschprogramm mit der Verwaltungsfachhochschule in Stettin, Polen, durchzuführen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen des fokussierten Curriculums erscheinen die von der FHöVPR M-V dargestellten Aktivitäten sehr umfangreich und ausreichend. Weitere Aktivitäten und Angebote dürften für die Studierenden aufgrund der dichten Taktung des Studienplans kaum wahrnehmbar sein.

Allenfalls könnte noch geprüft werden, ob neben einer Ausbildungsstation bei der Landesvertretung in Brüssel auch eine Station in der Landesvertretung in Berlin angeboten werden könnte, ggf. mit speziellem Fokus auf den internationalen Bereich. Dem Ziel der Fokuserweiterung könnte dadurch ebenfalls gedient werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO)

Sachstand

Die FHöVPRLVO M-V führt in Unterabschnitt 3 das mit Lehraufgaben betraute Personal nach Statusgruppen auf. Demnach werden die Lehraufgaben der FHöVPR M-V durch Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und -dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte wahrgenommen (§§ 18, 19, 20, 21, 22 FHöVPRLVO M-V).

Professorinnen und Professoren übernehmen gem. § 19 FHöVPRLVO M-V die Aufgaben der Fachhochschule in Forschung und Lehre und sind unter anderem mit der Aufgabe betraut, die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen. Im Fachbereich sind aktuell zwei Professuren für die Fachgebiete Öffentliches Recht sowie Sozialwissenschaften besetzt.

Hochschuldozentinnen und -dozenten sind generell mit den Aufgaben in Forschung, Lehre und Fortbildung betraut. Die Kriterien für deren Bestellung regelt § 20 Abs. 2, 3 FHöVPRLVO M-V. Neben dem abgeschlossenen Hochschulstudium nach Abs. 2 ist auch die bestandene Prüfung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, oder eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit gem. Abs. 3 zulässig. Gegenwärtig übernehmen 13 Hochschuldozentinnen und -dozenten nach § 20 Abs. 2 FHöVPRLVO M-V die Vermittlung wissenschaftlicher Studieninhalte. Die Besetzung einer weiteren Stelle ist zum Beginn des nächsten Jahres vorgesehen. Im Rahmen der Anmeldung für den nächsten Doppelhaushalt des Landes werden von der FHöVPR M-V drei weitere Dozentenstellen beantragt. Drei Stellen der Hochschuldozentinnen und -dozenten sind mit promovierten Stelleninhaberinnen und -inhabern besetzt, die mit der Promotion die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen haben.

Zur Ergänzung des Lehrangebots oder für einen durch hauptamtliche Hochschullehrende nicht gedeckten Lehrbedarf kann die Fachhochschule gem. § 22 FHöVPRLVO M-V Lehraufträge vergeben, aktuell sind zur Deckung des Lehrbedarfs 16 Lehrbeauftragte am Fachbereich beschäftigt, die etwa 40 % der Lehre abdecken.

Die Dienstgestaltungsregelung führt die besonderen Dienstpflichten der hauptamtlich Lehrenden mit einem Lehrdeputat von je 722 LVS und einem Prüfungsdeputat von je 263 ZS auf. Ausweislich der Dozentenauslastung wir der Lehrumfang in Gänze erreicht, wiewohl es erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Dozentinnen und Dozenten geben mag.

Mit Einrichtung des Arbeitsbereichs Hochschuldidaktik am Institut für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung der FHöVPR M-V im September 2017 wurde eine hochschulübergreifende Einrichtung geschaffen, die eine kontinuierliche methodisch-didaktische Qualifizierung der Lehrenden mit einem vielfältigen Angebot an Veranstaltungen sowie einem breiten Angebot an Unterstützungs- und Austausch-Formaten gewährleistet. Alle neuen hauptamtlich Lehrenden der FHöVPR M-V erhalten im modularisierten Programm eine hochschuldidaktische Basisqualifikation. Die Module und

Angebote werden individualzentriert durch die Lehrenden zur persönlichen Lehrprofessionalisierung genutzt. In Kooperation mit der „Wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Rostock“ sowie weiteren regionalen und bundesweiten Netzwerk- und Kooperationspartnern wird den Lehrenden ein hochschuldidaktisches Qualifizierungsangebot unterbreitet, das in Inhalt und Umfang die Qualitätsstandards für die Anerkennung von Leistungen in der hochschuldidaktischen Weiterbildung der Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik erfüllt. Darüber hinaus fungiert der Arbeitsbereich Hochschuldidaktik als Schnittstelle des fachbereichsübergreifenden und interdisziplinären Austauschs der Lehrenden, wozu ein hochschulspezifisches Austauschformat konzipiert und etabliert wurde. Das an den Arbeitsbereich Hochschuldidaktik angebundene Projekt „Weiterentwicklung einer diversitätsorientierten und digitalisierten Lehre, Aufbau einer Lernplattform und Implementation von E-Learning“, mediendidaktische Begleitung sowie die enge Verzahnung mit dem IT-Bereich bietet die Grundlage für die Digitalisierung der Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist die Lehrausstattung zur Umsetzung des Studiengangskonzepts Verwaltung an der FHöVPR M-V gesichert. Das hauptamtliche Lehrpersonal deckt einen wesentlichen Bereich der Lehre ab. Die Lehrbeauftragten unterstützen die Verzahnung von Theorie und Praxis. Im Zuge des Studierendenaufwuchs (Steigerung von ca. 70 auf 120 Studierenden) erfolgte im Fachbereich bereits eine Steigerung der hauptamtlichen Lehrpersonals. Insbesondere die Sozialwissenschaften wurden mit einer zusätzlichen Professorenstelle gestärkt, wobei sich der Fachbereich eine weitere zusätzliche Professorenstellen wünscht, um den Aufwuchs besser zu bewältigen, die gute Lehr- und Lernqualität zu sichern und bestmöglich weiter zu entwickeln. Der Fachbereich profitiert nach eigener Darstellung zudem von der Erhöhung der Frauenquote im Lehrpersonal sowie einer besseren „Durchmischung“ der Altersstruktur. Allerdings muss der Fachbereich immer wieder feststellen, dass die Befristung der Stellen das Bewerberfeld erheblich begrenzt, dies insbesondere vor dem Hintergrund, da aufgrund des bundesweiten Aufwuchses in vergleichbaren Studiengängen der öffentlichen Verwaltung eine hohe Bewerberkonkurrenz besteht.

Zur Bewältigung der neuen Herausforderungen durch die Kompletteinführung digitaler Lehre aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Lehrenden durch Korrekturassistentinnen und -assistenten unterstützt. Hierzu wurden bis zu zehn Referendarinnen und Referendare und/oder Volljuristinnen und Volljuristen temporär angeworben, um Klausurarbeiten zu korrigieren. Hierdurch konnten die hauptamtlich Lehrenden deutlich entlastet werden. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass hier eine innovative Lösung für ein kurzfristig auftretendes Problem gefunden wurde. Qualitätsmindernde Effekte konnten nicht festgestellt werden.

Das Gutachtergremium hat insgesamt den Eindruck, dass trotz des nachvollziehbaren Wunsches nach einer höheren Personaldecke die Durchführung und auch Weiterentwicklung durch das hoch qualifizierte und motivierte (Lehr-)Personal an der FHöVPR M-V gesichert ist.

Der Bereich Hochschuldidaktik bietet sowohl für die hauptamtlich Lehrenden als auch die Lehrbeauftragten Qualifikationsmaßnahmen und didaktische Fortbildungen an. Das Angebot wird gerne angenommen und fördert so den fachlichen, didaktischen und individuellen Austausch zwischen den hauptamtlich und den nebenamtlich Lehrenden. Auch hier sieht das Gutachtergremium keine Defizite.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO)

Sachstand

Dem Fachbereich ist eine Fachverwaltung mit je einer Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle des Fachbereichs und dem Prüfungsamt zugewiesen. Es ist beabsichtigt, zum Beginn des nächsten Jahres eine weitere Stelle zu besetzen. Darüber hinaus nutzen die Mitarbeitenden des Fachbereichs die Dienste der Zentralverwaltung in Haushalts-, Raum-, Logistik- und Personalangelegenheiten.

Gemäß § 24 FHöVPRLVO M-V ist das Land Mecklenburg- Vorpommern Träger der FHöVPR M-V und stellt die erforderlichen Haushaltsmittel nach Planung des Doppelhaushalts zur Verfügung.

Auf dem Campus der FHöVPR M-V befinden sich u.a. die Lehrgebäude, die Wohnheime und die Mensa sowie die Sporthalle inkl. Fitnessraum und ein Sportplatz. Die FHöVPR M-V verfügt über 3 Hörsäle, 72 Seminarräume, 6 Medienseminarräume sowie 10 Computerkabinette. Von den 72 Seminarräumen verfügen 47 Räume über mehr als 24 Sitzplätze. Die Hörsäle, Seminarräume und IT- sowie Multimedia-Lehrräume stehen allen Fachbereichen für Ausbildung und Studium sowie zur Fortbildung zur Verfügung.

Den Studierenden sowie den Lehrenden steht eine wissenschaftliche Spezialbibliothek mit 64 Arbeitsplätzen, Zugang zu Online-Diensten, WLAN sowie Möglichkeiten zur Vervielfältigung (Kopierer/Drucker, Buchscanner) zur Verfügung. Die Bibliothek verfügt über einen Gesamtbestand von ca. 50.000 Medieneinheiten, ca. 130 Loseblattsammlungen, ca. 120 laufend gehaltene Fachzeitschriften sowie über Entscheidungssammlungen der höchsten bundesdeutschen Gerichte, Gesetzes- und Amtsblätter. Über die Bibliothek ist ein Zugang zu mehreren juristischen Datenbanken gewährleistet. Die Bibliothek ist Mitglied des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV). Nichtvorhandene Literatur kann über die Online-Fernleihe des GBV und der verbundübergreifenden Fernleihe bestellt werden. Für die Aktualisierung bzw. Beschaffung aktueller Literatur sind die Lehrenden sowie die Mitarbeiterinnen der Bibliothek zuständig. Einzelheiten zur Nutzung regelt die Benutzungsordnung der Bibliothek.

Ein Dezernat mit 6 Mitarbeitenden ist verantwortlich für die digitale Infrastruktur der FHöVPR M-V. Alle Seminarräume verfügen über Beamer. Gegenwärtig sind 40 interaktive Whiteboards im Einsatz und gewährleisten die digitale Lehre im Studium und in der Fortbildung. 2 Räume sind mit digitaler Konferenztechnik ausgestattet. Folgende Softwarelizenzen stehen zur Verfügung (neben den Standardlösungen):

1. Hochschulmanagementsoftware ANTRAGO
2. Unizensus, QuestorPro
3. IBM Statistics SPSS 26
4. Adobe (Acrobat Pro, InDesign, Photoshop)

Für alle Hochschulmitglieder besteht die Möglichkeit der Nutzung von Microsoft Office 365. Als derzeitige Lernplattform mit eingerichteten Teams, virtuellen Klassen- und Gruppenräumen sowie einer virtuellen Lehrenden-Lounge wird das System Microsoft Teams genutzt. Eine weitere Lernplattform, die zwecks Datentransfers mit der Hochschulmanagementsoftware ANTRAGO über eine Schnittstelle verzahnt wird, befindet sich in der Implementierung (Projekt „Weiterentwicklung einer diversitätsorientierten und digitalisierten Lehre, Aufbau einer Lernplattform und Implementation von E-Learning“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik unterstützen die Lehrende und Studierende in hinreichender Weise. Die Anzahl und Qualifikation ist – soweit ersichtlich – nach Meinung des Gutachtergremiums als gut einzuschätzen.

Die Infrastruktur und Raumausstattung werden von den Lehrenden wie Studierenden als angemessen beschrieben. Ausweislich der Dokumentation konnten keine Defizite in Hinblick auf die Durchführung des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) festgestellt werden.

Lediglich die IT-Ausstattung sollte weiter verbessert werden. Insbesondere die Studierenden nehmen hier noch Optimierungsbedarf wahr. Zum einen verfügen nur 80 % der Räumlichkeiten über WLAN-Zugänge. Hier befindet sich der Fachbereich Verwaltung aber auf einem guten Wege, die letzten 20 % durch die Renovierung des Gebäudes 2 innerhalb der kommenden zwei Jahre auch zu erschließen. Die IT-Ausstattung der Räumlichkeiten ist jedoch in Zeiten der Corona-Pandemie weniger gewichtig als die flächendeckende Organisation der Digitalen Lehre.

Die Zurverfügungstellung von Microsoft 365 und die damit einhergehende Nutzung von Microsoft Teams hat hier in kürzester Zeit einen gemeinsamen Standard in der Lehre gesetzt. Die Studierenden haben hierdurch die Möglichkeit, nicht nur synchrone Lehrveranstaltungen zu besuchen, sondern auch asynchrone Formate wie aufgezeichnete Vorträge oder Tutorials zu nutzen. Diese Formate sollten auch nach dem Ausklingen der Pandemie den Studierenden zur Verfügung stehen. Einschränkend wirkt sich die Lizensierung von Datenbank-Inhalten nur im Intranet des Hochschul-

bzw. Bibliotheksgebäude aus, da hierdurch Formate wie Beck-Online oder Iuris für Studierende, die im Home Office lernen, nicht erreichbar sind. Hier hat die Hochschulleitung anscheinend eine Übergangslösung mit den Verlagen finden können, die eine temporäre Nutzung von zu Hause ermöglicht. Dieses Angebot sollte auch nach Wiederaufnahme der Präsenzlehre aufrecht erhalten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die IT-Infrastruktur sollte ausgebaut und der Zugang zu den elektronischen Beständen der Bibliothek über VPN-Client dauerhaft erhalten werden.

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO)

Sachstand

Prüfungsorganisation

Das Prüfungswesen am Fachbereich regeln die §§ 9 ff. APOLg2E1AD M-V. Die Aufgaben des Prüfungsamtes für den Fachbereich nimmt der Fachbereichsrat ohne die Studierendenvertretung wahr (§ 18 Abs. 1 S. 1 APOLg2E1AD M-V) und bedient sich hierbei der Geschäftsstelle Prüfungsämter (§ 18 Abs. 1 S. 2 APOLg2E1AD M-V).

Die Prüfungszeiträume befinden sich in den letzten Wochen eines jeden Semesters. Wahlpflichtmodule schließen zum Laufzeitende mit dem Erbringen der vorgesehenen Prüfungsleistung ab. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung werden den Studierenden mit einem Einladungsschreiben der Ort, der Termin und die zugelassenen Hilfsmittel sowie die Prüferinnen und Prüfer bekanntgegeben (§ 19 Abs. 4 APOLg2E1AD M-V). Die Studierenden absolvieren in diesem Zeitraum mit lehrveranstaltungsfreien Tagen nicht mehr als zwei Modulprüfungen pro Woche. Der Konzentration der Prüfungsbelastung im Semestertakt steht somit die weitgehende Fokussierung auf die Prüfungsvorbereitung in diesem Zeitraum gegenüber. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung werden den Studierenden Ort, Termin und zugelassene Hilfsmittel bekanntgegeben.

Praktika in der Landes- und Kommunalverwaltung enden mit dem Nachweis der entsprechenden Befähigungen in einem Stationszeugnis (§ 15 Abs. 4 mit Anlage 1 APOLg2E1AD M-V).

Modulprüfungen gelten als bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „Ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurden (§ 19 Abs. 5 S. 1 APOLgE1AD M-V). Besteht die Prüfung aus Kombinationsprüfungen, ist sie bestanden, wenn die Prüfungsleistung im Durchschnitt mindestens mit der Note „Ausreichend“ bewertet wurde. Den Studierenden steht im Falle des Nichtbestehens der Modulprüfung mindestens eine Wiederholungprüfung zu (§ 25 Abs. 1 APOLgE1AD M-V). In maximal drei

Modulprüfungen kann während des gesamten Studiums zudem eine zweite Wiederholungprüfung in Form eines Prüfungsgesprächs stattfindet (§ 25 Abs. 2 APOLgE1AD M-V).

Gem. § 18 Abs. 3 APOLg2E1AD M-V können Prüflinge bei Erkrankung einen Antrag auf Prüfungsnachteilsausgleich stellen, wenn sie prüfungsfähig waren, aber an der Ableistung der Prüfung in der festgelegten Weise gehindert waren.

Prüfungsarten

Gem. § 14 Abs. 1 APOLg2E1AD M-V müssen die Studierenden in jedem Modul eine Modulprüfung ablegen. Die Prüfung für das Modul „Bachelorarbeit“ besteht aus der Bachelorarbeit und deren mündlicher Verteidigung. Prüfungen zu den übrigen Modulen können Klausuren oder Hausarbeiten (schriftliche Modulprüfungen) und Prüfungsgespräche, Referate oder Aktenvorträge (mündliche Modulprüfungen) sein (vgl. § 19 Abs. 2 APOLg2E1AD M-V).

Das Modulhandbuch führt in jeder Modulbeschreibung die Prüfungsart unter Angabe der Bearbeitungszeit und, falls erforderlich, der Gewichtung auf. Um die juristisch-methodischen Kompetenzen, die in der Verwaltungspraxis verlangt werden, objektiv feststellen zu können, dominiert im Grundlagenstudium die Klausur im Umfang von zwei-, drei- oder auch vierstündigen Klausuren. Zusätzlich wird im Modul 1 „Grundlagen des Rechts und juristische Arbeitstechnik“ am Ende des ersten Semesters mit einer Hausarbeit die Fähigkeit zum Arbeiten mit wissenschaftlichen Methoden geprüft. Der Abrundung der Vorbereitung auf die Bachelorarbeit dient das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“, in dem die Studierenden eine themenbezogene Seminararbeit schreiben und diese als Referat vortragen. Referate werden auch als Kombinationsmodulprüfung im Rahmen von Modul 3 „Europarecht und Europapolitik“ gehalten.

Mündliche Prüfungen finden im Rahmen von Modul 8 „Wirtschaftswissenschaften und Verwaltungsorganisation“ und Modul 9 „Öffentliches Finanzmanagement“ statt. Berufsrelevante Anforderungen werden mit der Prüfungsform des Aktenvortrags im berufspraktischen Studienabschnitt simuliert (§ 3 PraktO AD M-V). Im einzigen Pflichtmodul des sechsten Semesters „Grundlagen der öffentlichen Verwaltung im Lichte aktueller Entwicklungen“ und in den Wahlpflichtmodulen des sechsten Semesters kommen vermehrt mündliche Prüfungsarten zur Anwendung.

Modulteilprüfungen finden ausschließlich im Grundlagenstudium statt. Ihre Zahl wurde durch die Zusammenfassung der Prüfungen in den Modulen 4 und 7 reduziert. Sie kommen überwiegend in umfangreicheren Modulen bzw. bei zwei- oder dreisemestrigen Modulen am Semesterende zum Einsatz, um den Studierenden ein abgeschichtetes Lernen ermöglichen. Evaluationen haben ergeben, dass die Studierenden selbst Teilmodulprüfungen zu schätzen wissen, weil sie ihnen innerhalb des Moduls eine Ausgleichsmöglichkeit bieten. Die Anzahl der Prüfungen pro Semester bleibt auf jeden Fall unter bzw. gleich sechs.

Weiterentwicklung der Prüfungsformen

Auf Ebene der Modulevaluation bewerten die Studierenden unter anderem, inwieweit die Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Theorie) geeignet sind, die vermittelten Modulinhalte adäquat abzuprüfen und die inhaltliche Prüfungsvorbereitung sowie der dafür zur Verfügung stehende Zeitraum angemessen sind. Nach Auswertung und in Umsetzung dieser Evaluationen werden die Prüfungsformen ständig überprüft und angepasst. Herausgehoben werden soll hier exemplarisch die Aufnahme des Moduls 10 „Wissenschaftliches Arbeiten“ mit den oben beschriebenen Prüfungsformen in das Studium, um den Wunsch der Studierenden nach einer besseren Vorbereitung auf die Bachelorarbeit zu erfüllen.

Seit Etablierung des Arbeitsbereichs Hochschuldidaktik erhalten die Modulverantwortlichen bzw. die Lehrenden u. a. die Gelegenheit, sich bei der Erstellung kompetenzorientierter Prüfungen beraten zu lassen, wobei auch die Evaluationsergebnisse ggf. ein auslösendes Moment sein können.

Im Zusammenwirken mit der Aufsichtsbehörde (Ministerium für Inneres und Europa) überarbeitet der Fachbereich zurzeit die APOLg2E1AD M-V. Gegenwärtig befindet sich der Entwurf im Anhörungsverfahren mit dem Ziel. Insbesondere sollen entsprechend der Empfehlung der Akkreditierungskommission die einzelnen Wahlpflichtmodule in einem Modul zusammengefasst werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) erfüllt die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudakkLVO. Die Überprüfung der vermittelten Lehrinhalte erfolgt überwiegend modulbezogen primär mittels Klausur am Ende des jeweiligen Semesters. In die Benotung fließen im Studienverlauf jedoch auch Hausarbeiten, Referate und ein Aktenvortrag ein. Ferner wird in Simulationen und Rollenspielen, die teilweise als Gruppenleistung erfolgen, die Teamkompetenz der Studierenden geschult. Durch die Anfertigung einer Hausarbeit wird die Kompetenz wissenschaftlichen Arbeitens geschult und die Studierenden auf die Anfertigung der späteren Bachelorarbeit vorbereitet. Die Umsetzung einer entsprechenden Empfehlung zur Integration mindestens einer wissenschaftlichen Hausarbeit wurde aus der vorangegangenen Akkreditierung aufgenommen. Sowohl Lehrende als auch Studierende berichteten in den Gesprächen positiv über diese Weiterentwicklung. Die Prüfungsformen werden durch regelmäßig stattfindende Dozententreffen und durch Feedback der Studierenden validiert und bei Bedarf angepasst. Von der Studierendenschaft wird zudem die Varianz der Prüfungsformen sehr begrüßt, denn mögliche individuelle Stärken und Schwächen können entsprechend kompensiert werden. Das Gutachtergremium sieht keinen Mangel bei den eingesetzten Prüfungsformen.

Dem derzeitigen Modulzuschnitt mit teilweise großen, über drei Semester gehenden Modulen ist es geschuldet, dass im Studienverlauf auch Teilmodulprüfungen stattfinden. Programmverantwortliche und Studierenden erachten diese Praxis als studierendenfreundlich, da auf diese Weise eine

ausgewogene Prüfungsbelastung über die Semester sichergestellt ist und gehäuften Prüfungssituationen entgegengewirkt wird. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind die Beweggründe der Hochschule nachvollziehbar und behindern weder den Studienverlauf, noch stellen sie für die Studierenden eine Belastung dar. Dennoch könnte die FHöVPR M-V die Anzahl von Teilmodulprüfungen in einigen Fällen reduzieren, indem die Größe von Modulen verringert wird (siehe Kapitel III.2.2.1). Beispielhaft kann das Modul 8 „Wirtschaftswissenschaften und Verwaltungsorganisation“ angeführt werden, in dem Inhalte aus verschiedenen Disziplinen vermittelt werden. Wissens- und kompetenzorientiere Modulprüfungen würden sich hier besser umsetzen lassen, wenn die Inhalte des Moduls in separaten Modulen verortet wären. Entsprechende Überlegungen zur Reduktion von Teilprüfungen durch einen Neuzuschnitt der Module haben die Programmverantwortlichen bereits signalisiert, was von dem Gutachtergremium begrüßt wird.

Die Studierenden bemängeln in dem Gespräch mit dem Gutachtergremium die fehlende Möglichkeit, sich in Bezug auf einmal abgelegte Prüfungen verbessern zu können. Nachschreibeklausuren seien nach ihrer Auffassung leichter zu bestehen und die daran teilnehmenden Studierenden könnten bessere Ergebnisse erreichen als die Studierenden, die an der regulären Klausur teilgenommen haben. Hier wäre zu überprüfen, ob die subjektive Wahrnehmung der Studierenden tatsächliche Praxis ist und ob ggfs. am Verfahren der Nachschreibeklausuren nachjustiert werden muss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO)

Sachstand

Die Gewährleistung der Studierbarkeit ist in maßgeblichem Zusammenhang mit dem eigennützigen Bildungsauftrag der FHöVPR M-V sowie der Einhaltung der Regelstudienzeit von drei Jahren durch die Studierenden als alimentierte Beamte auf Widerruf zu sehen.

Mit Studienbeginn wird den Studierenden neben dem Modulhandbuch ein aktueller Studienführer bereitgestellt. Über Änderungen im Studienverlauf informiert die Fachbereichsleitung rechtzeitig bzw. mindestens mit einem dreimonatigen Vorlauf.

Kein Modul unterschreitet den Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten. Die zulässige wöchentliche Arbeitsbelastung der Studierenden, resultierend aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf und der damit verbundenen Anwesenheitspflicht, beträgt 40 Zeitstunden je Arbeitswoche. Der tägliche Workload wird mit gleichbleibend acht Zeitstunden für Präsenz- und Selbststudienanteile angesetzt, wobei der Anteil des Präsenzstudiums bei ca. sechs LVS je Tag liegen sollte. Im Semesterverlauf können die Anteile von Präsenz- und Selbststudium im wöchentlichen Workload durchaus variieren. Für

die Durchführung des Studienbetriebs wird der Einstellungsjahrgang in Studiengruppen mit nicht mehr als 25 Studierenden aufgeteilt, was eine hohe Betreuungsrelation ermöglicht.

Mit Hilfe einer Hochschulmanagementsoftware mit integriertem Planungstool werden studiengruppenbezogene Stundenpläne erstellt, die aufgrund der Anwesenheitspflicht überschneidungsfrei sind. Der Planungshorizont liegt generell bei etwa drei Monaten. Die Stundenpläne werden den Studierenden rechtzeitig vor Beginn eines jeden Quartals bekanntgegeben.

Die Prüfungsdichte umfasst 17 Prüfungen in 10 Modulen im Grundlagenstudium, eine Prüfung in der berufspraktischen Studienzeit und fünf Prüfungen im Vertiefungsstudium. Somit sind jedes Semester max. 6 Prüfungen angesetzt. Der Vorbereitung auf die Klausuren dient ein Übungsklausurenkurs im Grundlagenstudium.

Der Workload wird regelmäßig im Rahmen der Modulevaluationen überprüft. Auswertungen zu vorgenannten Punkten und die Berücksichtigung weiterer qualitätssichernder Instrumente, z. B. Modulkonferenzen, erlauben die Beurteilung der Studierbarkeit und sind daher auch Grundlage für die Überarbeitung der Module.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) ist aus Sicht des Gutachtergremiums durch die Planbarkeit, die Information der Studierenden und durch die Anwendung des Prüfungssystems gesichert.

Die Planbarkeit des Studienbetriebes ergibt sich maßgeblich aus den Regelungen des § 8 Abs 1. der APO Lg E1 AD M-V, welche die Dauer und das Ende des Vorbereitungsdienstes zeitlich auf drei Jahre begrenzt. Bis zu fünf Studierende eines Jahrgangs studieren ein oder zwei Semester länger, was immer individuelle Gründe hat (siehe auch Nachteilsausgleich Kapitel III.2.5).

Durch das Modulhandbuch der FHöVPR M-V, welches den Studierenden zu Studienbeginn übergeben wird, ist der Studienbetrieb bezüglich des Inhaltes und der Prüfungsleistung (Art und Dauer) festgelegt, sodass der Studienablauf den Studierenden bereits am Anfang bekannt ist. Den Studierenden wird zugleich ein Studienführer ausgehändigt, eine individuelle Studienberatung könnte zudem eine sinnvolle Unterstützung für die Studierenden sein. Die Planung der Stundenpläne über die Hochschulsoftware bietet eine moderne Planungsmöglichkeit, die Zeitspanne von drei Monaten ist hinreichend. Die FHöVPR M-V legt zudem eine zeitliche Planungsübersicht aller Module im zweiten und dritten Semester den Studierenden vor. Daraus können alle Klausurtermine und Übungsklausurtermine entnommen werden. Nicht erkennbar ist, wann mögliche Ersatztermine bzw. Nachschreibetermine geplant sind. Dies könnte für die Zukunft ebenfalls aufgenommen werden. Insgesamt sieht das Gutachtergremium die Studierenden sehr gut über ihren Studienverlauf im Allgemeinen wie auch bei kurzfristigen Änderungen informiert.

Die Studierenden schilderten dem Gutachtergremium gegenüber, dass die Arbeitsbelastung aus ihrer Sicht vertretbar und der Schwierigkeitsgrad der Prüfungen angemessen sei. Die hohe Erfolgsquote ist ebenfalls ein Indikator für eine sehr gute allgemeine Studierbarkeit. Die Arbeitsbelastung wird regelmäßig in den Modulevaluationen erhoben.

Die Prüfungsübersicht beinhaltet maximal sechs Prüfungen je Semester, wodurch sich die Anzahl der Prüfungen im gebotenen Rahmen bewegt. Die Übungsklausuren in den Modulen seien laut Aussage der Studierenden sehr sinnvoll, um den aktuellen Wissens- und Leistungstand zu überprüfen, aber auch mit dem Aspekt der Nervosität in Prüfungssituationen vertraut zu werden. Die Übungsklausuren werden daher als sehr positiv und sinnvoll angesehen und keinesfalls als Prüfungsleistungen, für die zusätzlicher Zeitaufwand anfällt. Durch die Abschaffung von Teilprüfungen in den Modulen 4, 6 und 7 und die Zusammenfassung der drei gewählten Wahlpflichtmodule, die ebenfalls in der letzten Akkreditierung empfohlen wurde, hat sich die Arbeitsbelastung der Studierenden reduziert. Der Umfang der Modulprüfungen in größeren Modulen wird mit vier Stunden als belastend und anstrengend empfunden, aufgrund der inhaltlichen Breite der Materie erscheint dem Gutachtergremium eine Reduktion jedoch nicht zielführend. Das Gutachtergremium konnte insgesamt keine zu hohe Prüfungsdichte ausmachen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Berücksichtigung von Besonderheiten bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkLVO)

Sachstand

Der Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) ist ein „quasi dualer“ Studiengang mit einem zeitlichen Praxisanteil von einem Drittel der Gesamtstudienzeit (12 Monate).

Vor Beginn der berufspraktischen Studienzeit werden die Studierenden individuell von den zuständigen Stellen ihrer Dienstherrn verschiedenen (in der Regel vier) Praktikumsstationen bei Ausbildungsbehörden zugewiesen. Für die Studierenden des Landes M-V erfolgt die Zuweisung durch die FHöVPR M-V. Die Zuweisung enthält den individuellen Ausbildungsplan unter Benennung von Zeitraum und Ort der einzelnen Praktikumsstationen In den Ausbildungsbehörden übernehmen Praktikumsbeauftragte sowie Ausbilderinnen und Ausbilder die inhaltliche und organisatorische Umsetzung der berufspraktischen Studienzeit und gewährleisten in Zusammenarbeit mit der FHöVPR M-V die Verzahnung von Theorie und Praxis.

Die Praktikumsbeauftragten wählen beruhend auf den von den Ausbilderinnen und Aus-bildern angefertigten Ausbildungsplatzbeschreibungen ausbildungsgeeignete Praktikumsstationen aus,

erstellen Ausbildungspläne auf der Grundlage der mit der FHöVPR M-V entwickelten Lerninhalte und Lernziele und überwachen die Einhaltung dieser. In regelmäßigen Abständen informieren sie sich bei den Ausbilderinnen und Ausbildern über den Ausbildungsstand der Studierenden (§ 4 PraktO AD M-V).

Die Ausbilderinnen und Ausbilder stellen sicher, dass in den Praktikumsstationen die in den Ausbildungsplänen festgelegten Ausbildungsinhalte vermittelt und die im Modulhandbuch im Modul „Berufspraktische Studienzeit“ ausgewiesenen Kompetenzen er-worben werden können. Dabei unterweisen sie die Studierenden bei ihren Tätigkeiten und leiten sie an (§ 5 PraktO AD M-V).

Während der berufspraktischen Studienzeit halten die Studierenden grundsätzlich in jeder Praktikumsstation mindestens einen Aktenvortrag, wobei einer davon in der letzten Praktikumsstation die Modulprüfung darstellt (§ 3 Abs. 1 PraktO AD M-V). Mit den Übungsaktenvorträgen sollen die Studierenden lernen und mit dem Prüfungsaktenvor-trag zeigen, dass sie einen entscheidungsreifen Akteninhalt in freier Rede darstellen, ihn auf seinen wesentlichen Sachverhalt zurückführen, eine praktisch brauchbare Entscheidung daraus ableiten und diese klar und überzeugend begründen können (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 APO Lg 2 E1 AD M-V, § 3 Abs. 3 PraktO AD M-V). Eine Verzahnung mit der FHöVPR M-V erfolgt hier dadurch, dass der oder die Modulverantwortliche an den Prüfungsaktenvorträgen teilnehmen können, gleiches gilt für die Lehrenden (§ 3 Abs. 2 PraktO AD M-V). Zudem hat die FHöVPR M-V in einem Leitfaden Hinweise für Aufbau, Bewertung und Aufbereitung von Akten heraus gegeben (Internetpräsenz), schult die Praktikumsbeauftragten sowie die Ausbilderinnen und Ausbilder regelmäßig insoweit und unterstützt bei der Auswahl von geeigneten Akten (§ 3 Abs. 4 PraktO AD M-V). Die Studierenden werden von den Modulverantwortlichen und den Praktikumsbeauftragten zu Beginn der berufspraktischen Studienzeit in die Technik des Aktenvortrags eingewiesen.

Die Themen der Bachelorarbeiten beziehen sich auf praxisbezogene Fragestellungen aus dem Bereich der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 APOLgE1AD M-V). Bei der Suche nach einem geeigneten Bachelorarbeitsthema werden die Studierenden von den Praktikumsbeauftragten (§ 4 Abs. 5 PraktO AD M-V) und den Ausbilderinnen und Ausbildern unterstützt. Die beste Bachelorarbeit mit kommunalem Bezug wird jährlich vom Städte- und Gemeindetag M-V e.V. ausgezeichnet.

Einmal jährlich findet auf Einladung der FHöVPR M-V eine Konferenz mit den Praktikumsbeauftragten zum Erfahrungsaustausch und zur Abstimmung der Lernziele und Lerninhalte statt (§ 12 Abs. 3 APOLgE1AD M-V). Dieser Austausch dient neben der Modulevaluation der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Moduls „Berufspraktische Studienzeit“.

Zudem sind die Ausbildungsbehörden im Fachbereichsrat vertreten. Ihre Interessen wer-den in dem Gremium durch einen Vertreter der Lehrbeauftragten, jeweils einen Vertreter des Städte- und Gemeindetags M-V e.V. und des Landkreistags M-V sowie einer Vertretung aus dem Ministerium für Inneres und Europa M-V wahrgenommen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 und 7 FHöVPRLVO M-V).

Des Weiteren wird die Verknüpfung von fachtheoretischer und berufspraktischer Ausbildung dadurch gefördert, dass Mitarbeitende der Ausbildungsbehörden Lehraufträge an der FHöVPR M-V wahrnehmen und die hauptamtlich Lehrenden in der Regel alle drei Jahre einen praktischen Einsatz zwischen drei und sechs Monaten in einer Landesbehörde oder einer kommunalen Körperschaft absolvieren (§ 23 FHöVPRLVO M-V i.V.m. Nr. 1.7 der zugehörigen Anlage).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die FHöVPR M-V ist als Hochschule für öffentliche Verwaltung nicht dem Landeswissenschaftsministerium, sondern direkt dem Innenministerium. Die Innenministerkonferenz hat für alle ihre Hochschulen der öffentlichen Verwaltung einen Theorie-Praxisanteil von 2:1 festgelegt. Insofern stellt sich die FHöVPR M-V ähnlich einer Berufsakademie mit einem dualen Studium dar. In Hinblick auf die Akkreditierung erfüllt aber weder der Hochschulstatus noch die Art des Hochschulstudiums die Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21) noch die eines dualen Studiums. Entsprechend wird seitens der Hochschule auch keine derartige Bezeichnung des Studiengangs verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkLVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO)

Sachstand

Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung des Modulangebotes folgt einerseits den Qualifikationszielen und definierten Schwerpunkten des Studienganges, muss sich anderseits aber auch an dem fachlichen Diskurs in Bezug auf Aktualität und Relevanz messen lassen. Die Verantwortung hierfür liegt im Zusammenwirken von Fachbereichsleitung, Modulverantwortlichen und Lehrenden. Impulse für die Weiterentwicklung geben aber auch Gremien, wie z. B. der Fachbereichsrat und die Konferenz der Praktikumsbeauftragten.

Die Prüfung und Fortschreibung der Modulinhalte gewährleisten insbesondere regelmäßige Fachbereichskonferenzen, jährlich stattfindende Klausurtagungen sowie der regelmäßige fachliche Austausch unter den Lehrenden. Die Lehrenden stellen dabei studienfachbezogene Neuerungen vor und diskutieren diese im Kontext der zu erwerbenden Qualifikations- und Lernziele sowie der Studienfach- bzw. Modulinhalte.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, qualifizieren sich die Lehrenden eigenverantwortlich weiter, u. a. durch die Nutzung von fachlichen Aus- und Fortbildungsangeboten, Symposien,

Netzwerktreffen und Fachtagungen der eigenen Hochschule, anderer Hochschulen und Institutionen. Lehrende absolvieren außerdem Praktika in den Behörden der Landes- und Kommunalverwaltung sowie bei Einrichtungen der Europäischen Union. Sie können so für ihre Lehrinhalte den Praxisbezug herstellen und den Studierenden vermitteln. Zur optimalen Verzahnung von Lehre und Berufspraxis bietet der Fachbereich zudem für die Praktikumsverantwortlichen sowie Ausbildenden der Studierenden verschiedene Workshops an.

Geeignete Prüfungsformen, z. B. Referat, Prüfungsgespräch sowie Verteidigung der Bachelorarbeit lassen ferner Raum sowohl für die wissenschaftliche als auch für die praxisbezogene Diskussion zwischen Studierenden und Lehrenden. Im Rahmen der studienbegleitenden Vortragsreihe treten zudem die Studierenden in die Diskussion mit den eingeladenen Experten zu dem jeweiligen Thema.

Neben dem Transfer von Praxiserfahrungen haben Publikationen der Lehrenden des Fachbereichs mit Inhalten von Studium und Lehre einen bedeutenden Stellenwert. Darüber hinaus nehmen verschiedene Tagungen und Fachkonferenzen Themen mit gesellschaftlicher oder fachlicher Relevanz zum Anlass, mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Praxis in den Austausch zu treten und die Ergebnisse in Studium und Ausbildung zu vermitteln. Diese Tagungen und Fachkonferenzen werden von Lehrenden der FHöVPR M-V moderiert oder durch Mitarbeit und Vorträge unterstützt.

Einmal jährlich findet auf Einladung der FHöVPR M-V eine Konferenz mit den Praktikumsbeauftragten zum Erfahrungsaustausch und zur Abstimmung der Lernziele und Lerninhalte statt (§ 12 Abs. 3 APOLgE1AD M-V). Dieser Austausch dient neben der Modulevaluation der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Moduls „Berufspraktische Studienzeit“.

Zudem sind die Ausbildungsbehörden im Fachbereichsrat vertreten. Ihre Interessen werden in dem Gremium durch einen Vertreter der Lehrbeauftragten, jeweils einen Vertreter vom Städte- und Gemeindetag M-V e.V. und Landkreistag M-V sowie einer Vertretung aus dem Ministerium für Inneres und Europa M-V wahrgenommen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 und 7 FHöVPRLVO M-V).

Des Weiteren wird die Verknüpfung von fachtheoretischer und berufspraktischer Ausbildung dadurch gefördert, dass Mitarbeitende der Ausbildungsbehörden Lehraufträge an der FHöVPR M-V wahrnehmen und die hauptamtlich Lehrenden in der Regel alle drei Jahre einen praktischen Einsatz zwischen drei und sechs Monaten in einer Landesbehörde oder einer kommunalen Körperschaft absolvieren (§ 23 FHöVPRLVO M-V i.V.m. Nr. 1.7 der zugehörigen Anlage).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Fachbereich Verwaltung der FHöVPR M-V hat nach Ansicht des Gutachtergremiums hinreichend dargestellt, dass im Rahmen von Projekten (z.B. Projektgruppe „Zukunftsfähigkeit der Verwaltung und Digitalisierung“) interdisziplinäre Konzepte erarbeitet werden, die sowohl in Forschung als auch in die Lehre einfließen. Damit wird Aktualität und Adäquanz der fachlichen und

wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang gewährleistet. Geprüft wird zudem, ob in einem konsekutiven Masterstudiengang Führungskompetenzen vertieft vermittelt werden könnten. Hochschulleitung und Fachbereich stellen innovative Ansätze zur strategischen Weiterentwicklung interdisziplinärer Ansätze dar. Herauszustellen ist, dass die FHöVPR M-V für das Land M-V die Erforschung von Wissensmanagement übernimmt. Das Gutachtergremium stellt fest, dass der Fachbereich trotz der hohen Lehrbelastung der Lehrenden äußerst forschungsaktiv ist.

Aber nicht nur durch die Forschungstätigkeit des Lehrpersonals wird die Aktualität und Adäquanz der Lehre gewährleistet. Da die Forschungstätigkeiten zumeist anwendungsbezogen erfolgen, bietet sich für Studierende die Möglichkeit an, ihre Abschlussarbeiten zu Themen mit unmittelbarem Forschungsbezug zu schreiben. Auch auf diese Weise fließt die Forschung in die Lehre ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO)

Sachstand

Orientiert am Bildungsauftrag und dem Leitbild der FHöVPR M-V bildet die Evaluierungsordnung den grundlegenden Rahmen für die Analyse, die Qualitätssicherung und -verbesserung, der eigenen Profilbildung sowie der Rechenschaftslegung gegenüber Staat und Gesellschaft. Gemäß § 4 Abs. 2 Evaluierungsordnung (EO) vom 28. Mai 2010 umfassen das Evaluationsverfahren die interne Evaluierung (§ 5 EO) und die externe Evaluierung (§ 6 EO). Das Verfahren der externen Evaluierung durch Begutachtung und Beratung der Fachbereiche der FHöVPR M-V aus der Perspektive eines außenstehenden Expertengremiums wird alle 6 bis 8 Jahre im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens durchgeführt.

Die interne Evaluierung soll alle zwei bis vier Jahre auf Ebene des Studiengangs bzw. alle zwei bzw. fünf Jahre als Absolventenverbleibstudie mit entsprechender Berichtslegung durchgeführt werden. Gem. § 14 Abs. 5 EO hat der Fachbereich mit dem Evaluationskonzept (inkl. Musterfragebögen) ergänzende Regelungen zur internen Evaluation getroffen. Für jeden Studienjahrgang wird der Hochschulleitung ein Evaluationsbericht vorgelegt.

Mit den Aufgaben der Qualitätssicherung und der Evaluation ist gegenwärtig die Geschäftsstelle des Fachbereichs beauftragt. Die Berichtslegung verantwortet die Fachbereichsleitung. Der Fachbereichsrat ist das Gremium, in dem die zusammengefassten Ergebnisse aller im folgenden vorgestellten Verfahren vorgelegt und besprochen sowie bei Bedarf Änderungen im Modulhandbuch und/oder Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre beschlossen werden.

Die Teilnahme an den Evaluationsverfahren ist (ausgenommen der Absolventenverbleibstudie) verpflichtend und erfolgt zeitlich gekoppelt unter Verwendung der Software „Unizensus“ online in den Computerkabinetten der FHöVPR M-V. Ein externer Zugriff darauf ist nicht möglich. Wenn die Benutzung der Computerkabinette z. B. wegen Pandemie-Schutzmaßnahmen nicht möglich ist, wird die Evaluation unter Verwendung des MS-Office-Programms MS Forms durchgeführt.

Folgende Evaluationsverfahren gemäß Evaluationskonzept gelangen am Fachbereich zur Durchführung:

- Lehrveranstaltungsevaluation (hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte): Die Evaluation der Lehrveranstaltungen gem. § 5 Abs. 4 EO erfolgt regelmäßig im Falle hauptamtlich Lehrender durch jeweils 2 Seminargruppen. Ergänzend sind gem. § 2 Abs. 2 des Evaluationskonzepts die Studierenden aller Seminargruppen angehalten, gemeinsam eine schriftliche Beurteilung der Lehrveranstaltung mit Anregungen zur künftigen Gestaltung der Lehre zu verfassen und den jeweiligen Lehrenden zuzuleiten. Die Ergebnisse und Empfehlungen sind mit den Studierenden und in der Gruppe der Lehrenden zu besprechen. Die Leistungen der Lehrbeauftragten, die mindestens 10 Lehrveranstaltungsstunden in einem Modul in den fachtheoretischen Studienabschnitten abhalten, werden regelmäßig durch alle betreffenden Seminargruppen evaluiert. Die Ergebnisse werden mit den Modulverantwortlichen besprochen.
- Modulevaluation (einschließlich berufspraktischer Studienzeit und Bachelorarbeit): Module werden regelmäßig nach Abschluss der Modulprüfung von allen Studierenden evaluiert. Die Ergebnisse werden vom Modulverantwortlichen ggf. unter Rücksprache mit den beteiligten Lehrenden zusammengefasst und im Kreise der Modulverantwortlichen besprochen. Die Zusammenfassungen einschließlich abgeleiteten Veränderungsbedarfs werden den beteiligten Lehrenden zurückgemeldet. Diese sind angehalten, die Ergebnisse mit den Studierenden zu besprechen.

Die Evaluation der berufspraktischen Studienzeit erfolgt analog dem geschilderten Verfahren der Modulevaluation. Der Empfehlung des Akkreditierungsberichts von 2015 zur Intensivierung der Qualitätssicherungsaktivitäten hinsichtlich der Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen folgend, wird die regelmäßige Evaluation um folgende weitere Maßnahmen ergänzt:

- Aktenvortragsschulungen, Übungs- und Prüfungsaktenvorträge (Prüfungsleistung im Modul berufspraktische Studienzeit) werden unter Beteiligung der Modulbeauftragten des Fachbereichs mehrmals jährlich durchgeführt. In diesem Zusammenhang finden Gespräche zur Qualitätssicherung und zur Abstimmung der theoretischen und berufspraktischen Inhalte und Anforderungen mit den Praktikumsbeauftragten und Ausbildenden mit Protokollierung statt. Diese Berichte und Ergebnisse werden in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal

jährlich) in der Praktikumsbeauftragtenkonferenz mit der Fachbereichsleitung und der Modulverantwortlichen zusammengeführt, besprochen und in Handlungsempfehlungen überführt.

- Studiengangevaluation, Absolventenverbleibstudie: Der gesamte Studiengang wird unmittelbar nach der letzten Prüfungsleistung von allen Studierenden des Jahrgangs evaluiert. Zwei und fünf Jahre nach Bestehen der Laufbahnprüfung evaluieren die Absolventinnen und Absolventen, nach 5 Jahren auch deren Dienstherrn den Studiengang (Absolventenverbleibstudie). Die Teilnahme ist freiwillig. Mit den nahezu identischen Fragebögen werden fachliche, methodische, soziale und personale Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen, zukünftige Kompetenzanforderungen und Zufriedenheit mit bzw. Anregungen zur Zusammenarbeit mit dem Fachbereich erfasst.

Die Absolventen- und Dienstherrnbefragung wurde 2020 für die Abschlussjahrgänge 2015 und 2018 zeitgleich durchgeführt. Die zusammengefassten Ergebnisse der Studiengangevaluation und der Absolventenverbleibstudie werden hochschulintern der Fachbereichsleitung, den Modulverantwortlichen und dem Fachbereichsrat einschließlich der ihm angehörenden studentischen Vertretung sowie – extern – den beteiligten Absolventinnen, Absolventen und Dienstherrn zugeleitet.

Im Zuge des Lockdowns zu Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 hat der Fachbereich die Präsenzlehre auf Online-Studium umgestellt. Um Schwierigkeiten und Belastungen der Studierenden zu erfassen und entsprechende qualitätssichernde Maßnahmen von Seiten der Lehrenden unternehmen zu können, wurden zwei Befragungen durchgeführt. Es zeigte sich bei der zweiten Befragung, dass es gelungen ist, Überlastungen der Studierenden zu reduzieren, ansprechende Lehrformen zu finden und das Anspruchsniveau des Studiums aufrechtzuerhalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium hat vom Qualitätsmanagement der FHöVPR M-V einen guten Eindruck gewinnen können.

Die Evaluationsordnung (EO) lag dem Gutachtergremium vor. Die EO regelt die Zuständigkeiten, die Ziele und Bedeutung der Evaluierung und die Gliederung der Evaluierungsverfahren nach Ansicht des Gutachtergremiums auf sinnvolle Weise. In der EO ist die Erstellung eines Evaluierungskonzeptes (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 EO) vorgesehen, in der insbesondere Lehr-, Lern- und Forschungsziele, Rahmenbedingungen, Anforderungsprofile und Qualitätsindikatoren geklärt werden. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2019 zuletzt ein Evaluierungskonzept beschlossen. Inhalte des Evaluierungskonzeptes sind u. a. der Gegenstand der Evaluierung, die Mittel der Evaluierung (Fragebögen), die Zeitpunkte der Erhebung, die Evaluierungsverfahren und der Evaluierungsbericht. Demnach soll die Evaluierung unter Berücksichtigung der speziellen Gegebenheiten der Organisationseinheit durch regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur Bewertung der Qualität von

Studien-, Aus- und Fortbildungsangeboten und -bedingungen sowie von Forschungsleistungen und -bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente vollzogen werden. Die Ergebnisse der Evaluierung sollen u.a. individuelle Lehr- und Lernleistungen bilanzieren und die Abläufe (Studien-, Aus-, Fortbildungs- und Prüfungsabläufe) nachhaltig optimieren. Die Teilnahme am Evaluierungsverfahren ist nach § 4 Abs. 3. EO verpflichtend (ausgenommen für Absolventenverbleibstudie) für die Studierenden und erfolgt anonym. Grundsätzlich sollen die Evaluierungen zur Qualitäts-sicherung in gestaffelten Zeitabständen durchgeführt werden, was das Gutachtergremium begrüßt. Eine Totalerhebung jedes Semester erscheint dem Gutachtergremium bei der Größe der FHöVPR M-V unangemessen, zumal informelle Rückmeldemöglichkeiten genutzt werden.

Die FHöVPR M-V sieht durchaus selbstkritisch, dass die Zeiten der Evaluationserhebung am Ende des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung gemäß § 3 EO nicht optimal sind, da die Kritik am Modul/Lehrveranstaltung dahingehend nicht mehr für die evaluierende Studiengruppe bzw. Studienjahrgang angepasst werden könnte. Positiv ist dem Gutachtergremium jedoch aufgefallen, dass die Lehrenden den Studierenden zu jeder Zeit Rücksprachemöglichkeiten anbieten, so dass auf kurzfristig vorgetragene Kritik eingegangen werden kann.

Dem Gutachtergremium haben die Fragebögen für die jeweiligen Evaluationen vorgelegen. Durch die insgesamt sieben Fragebögen kann ein umfassender Überblick über alle Einheiten des Studiums, angefangen von einzelnen Lehrveranstaltungen, darauf aufbauend von Modulen, dem Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) in Gänze und schließlich von den Dienststellen, gewonnen werden. Alle am Studium Betroffene haben somit die Möglichkeit, eine Bewertung aus Ihrer Perspektive vorzunehmen. Die Fragebögen enthalten quantitative und qualitative Erhebungsmethoden, sodass die Befragten die Möglichkeit haben, Positives, Verbesserungen und Wünsche neben den geschlossenen Fragen zu äußern. Die FHöVPR M-V passt die Fragebögen regelmäßig an, was in Hinblick auf die kontinuierliche Qualitätssicherung positiv zu bewerten ist. Der dem Gutachtergremium vorgelegte Bericht über die Evaluierungen des Studienjahrgangs 2015 umfasst die statistische Auswertung der Fragen für die einzelnen Module und des Studiengangs. Die grafischen Auswertungen umfassen mehrere Parameter für die einzelnen Fragen, die sich gut miteinander vergleichen lassen und aussagekräftig sind. Stärken und Schwächen werden aus der Auswertung im wesentlichen Ergebnis zusammengetragen und Konsequenzen bzw. die Umsetzung vom jeweiligen Modulverantwortlichen vorgeschlagen und verantwortet. Aus dem Selbstbericht wurde nicht ersichtlich, ob eine Evaluierungskoordinatorin bzw. Evaluierungskoordinator gemäß § 2 Abs. 2 EO benannt wurde, die bzw. der die Evaluierungen unterstützt.

Die FHöVPR M-V hat entsprechend der Empfehlung des Akkreditierungsberichtes von 2015 zu den bereits konzipierten Evaluationsverfahren Maßnahmen hinsichtlich der Abstimmung zwischen Theorie- und Praxisphase eingeführt. Die Prüfungsleistung des Moduls Berufspraktische Studienzeit beinhaltet Aktenvortragsschulungen nach § 3 der Praktikumsordnung unter Beteiligung der

Modulverantwortlichen. Im Zusammenhang mit dieser Prüfungsleistung finden Gespräche zwischen Praktikumsbeauftragten der FHöVPR M-V und Ausbildern der Dienststellen statt. Die Protokolle dieser Besprechungen werden mindestens einmal jährlich in der Praktikumsbeauftragtenkonferenz mit der Fachbereichsleitung und den Modulverantwortlichen zusammen besprochen. Diese Abstimmungsgespräche zwischen FHöVPR M-V und Dienststellen werden auch von den Studierenden als gewinnbringend und zielorientiert für ihr Studium angesehen. Die fehlenden Evaluierung der berufspraktischen Zeit im letzten Akkreditierungsbericht wurde durch die Neukonzipierung des Fragebogens nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Evaluierungskonzeptes beseitigt. Weiterhin wurde aufgrund der Empfehlung des Akkreditierungsberichts eine Studiengangevaluation und Absolventenverbleibstudie konzipiert. Die Absolventen- und Dienstherrnbefragung wurde 2020 für die Abschlussjahrgänge 2015 und 2018 zeitgleich durchgeführt. Ergebnisse aus der Befragung lagen zu dem Zeitpunkt der Akkreditierung noch nicht vor. Im Rahmen der Umsetzung (Controlling) könnte im Zuge des nächsten Evaluierungsberichtes ein Vergleich miteinander im Hinblick auf die Nachjustierung des Studienprogrammes aufschlussreich sein.

Für die internen Evaluierungen wird die Software „Unizensus“ verwendet, die nur in den Computerräumen der Hochschule genutzt werden kann und somit einen externen Zugriff ausschließt. Hierdurch wird der Datenschutz nach § 8 EO vollauf gewährleistet. Seitdem keine Präsenzlehre mehr stattfindet, konnte diese Form nicht weiter genutzt werden. So wurde im Zusammenhang mit der Nutzung von Microsoft (MS) Teams als Instrument der digitalen Lehre MS Forms als Evaluierungstool eingeführt. In dem Gespräch mit den Lehrenden wurde deutlich, dass durch die Verwendung von MS Forms Evaluierungen innerhalb der Lehrveranstaltungen kurzfristig durchgeführt werden. Dies offenbart einen guten Momentüberblick und ermöglicht eine flexible Gestaltung der aktuellen Lehrveranstaltungen. Die Lehrenden stellten dem Gutachtergremium gegenüber dar, dass MS Forms eine schnelle Form der Evaluierung darstellt, die auch mehrfach im Semester zu individuellen Fragestellungen der Lehrenden genutzt werden kann. Unklar ist dem Gutachtergremium, welche datenschutzrechtlichen Einschränkungen die Nutzung von MS Forms mit sich bringt bzw. wie die Anonymität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenüber dem bisher verwendeten Programm „Unizensus“ der FHöVPR M-V in gleichem Maße gewahrt werden kann. Durch die Nutzung von MS Forms ist allerdings die Rücklaufquote geringer als bei „Unizensus“, dass ja verpflichtend von allen genutzt werden musste. Zwar wird auch mit MS Forms eine Rücklaufquote von 75 % erreicht, es zeigt sich aber, dass die Studierenden die verpflichtende Teilnahme an der Evaluierung weniger verpflichtend erachten. Hier gilt es, die Motivationsbereitschaft der Studierenden für die Teilnahme im gleichen Umfang zu gewinnen.

Die Ergebnisse der Modulevaluation werden den Modulverantwortlichen zugeleitet, welche darüber Evaluierungsberichte erstellen und diese anschließend im Fachbereichsrat diskutieren. Wenn es dem Fachbereichsrat möglich und sinnvoll erscheint, werden ggf. Änderungen in den

Modulhandbüchern vorgenommen. In den Gesprächen mit den Lehrenden wurde dem Gutachtergremium mitgeteilt, dass ein Pool von Beratern den Lehrenden für bestimmte Evaluationsthemen zur Verfügung steht. Besonders positiv wurde der Arbeitsbereich Hochschuldidaktik der FHöVPR M-V hervorgehoben, der den Lehrenden eine hilfreiche Unterstützung in ihrer Lehrgestaltung bietet mit vielen bedarfsgerechten Veranstaltungsangeboten bspw. zur digitalen Lehre.

Die Ergebnisse der Lehrveranstaltung- und der Modulevaluation werden mit den Studierenden besprochen, so dass die Auswertungen veröffentlicht werden und die Studierenden eine Gesamteinschätzung der Evaluierung erhalten. Weiterhin werden auch die Ergebnisse der Dienstherren- und Absolventenverbleibstudie an die Befragten zurückgespiegelt, so dass auch an dieser Stelle ein Informationsaustausch erfolgt.

Beigefügt waren dem Selbstbericht zudem zwei Auswertungen zur kurzfristigen Umstellung auf die digitale Lehre im Zuge der Corona Pandemie. Diese Evaluation wurde im Sommersemester 2020 als auch im Wintersemester 2020/21 vorgenommen. Sie ist nicht in der EO vorgesehen, aufgrund der speziellen Gegebenheit (Corona-Pandemie) jedoch von hohem Wert für die Qualitätssicherung des Studiums Verwaltung. Die digitale Lehre ist vorher nicht in der Form an der Hochschule eingesetzt worden, so dass sich die Lehrenden und die Studierenden an eine nicht typische Lehrgestaltung für diesen Studiengang (Präsenzlehre) kurzfristig gewöhnen mussten. Der Vergleich zwischen der kurz nach Einführung der digitalen Lehre zu Beginn der Corona-Krise erfolgten Evaluation und derselben mehrere Monate später, als bereits Erfahrungen mit der digitalen Lehre gemacht und Anpassungen vorgenommen worden waren, zeigt, dass das Studienniveau nur kurzfristig Einbußen erlitten hat. Hier zeigt sich dem Gutachtergremium exemplarisch, dass das Qualitätsmanagement der FHöVPR M-V geeignet ist, auch kurzfristige Anpassungen vorzunehmen, neue Qualitätssicherungsinstrumente einzuführen, Erhebungen zur organisieren und Ergebnisse in Maßnahmen umzusetzen. Auch durch die inhaltliche Überarbeitung des Wahlpflichtmodulkataloges ist erkennbar, dass die FHöVPR M-V mit aktuellen Themengebieten den beruflichen Anforderungen der öffentlichen Verwaltung gerecht wird und die Studierenden gut auf die Verwaltungstätigkeit vorbereitet werden.

Dem Gutachtergremium war aus Selbstbericht und Gesprächen mit den Hochschulangehörigen klar erkennbar, dass die FHöVPR M-V nicht nur ein ausgereiftes Instrumentarium an Qualitätssicherungsinstrumenten zur Verfügung steht, sondern dass die Durchführung und Auswertung gewissenhaft erfolgt und die Verantwortlichen konsequent an der Optimierung des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) arbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO)

Sachstand

Abweichungen vom Studienverlauf sind aus den in § 10 Abs. 1 S. 3 APOLg2E1AD M-V genannten Gründen zulässig. Hierzu zählen insbesondere ein mutterschutzrechtliches Beschäftigungsverbot, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Teilzeit oder auch eine Beurlaubung.

Die FHöVPR M-V bietet darüber hinaus Hochschulangehörigen mit Kindern eine gemeinsame Unterbringung auf dem Campus an. Es sind außerdem ein Eltern-Kind-Raum und ein Wickelplatz eingerichtet. In Güstrow gibt es zahlreiche Kindertagesstätten, die bereits Kinder im jüngsten Lebensalter aufnehmen.

Für schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellte behinderte Menschen sind ferner gemäß § 16 APOLgE1AD M-V auf Antrag Nachteilsausgleiche zu gewähren. Die Schwerbehindertenvertretung ist auf Antrag der oder des Betroffenen zu beteiligen. Über die Nachteilsausgleiche entscheidet während der fachtheoretischen Studienabschnitte die Fachbereichsleitung jeweils unter Berücksichtigung des Einzelfalls (z.B. Verlängerung der Prüfungszeit, Stellung von Hilfsmitteln), während der berufspraktischen Studienzeit die Leitung der Ausbildungsbehörde. Die Leitung der Ausbildungsbehörde kann die Befugnisse der oder dem Praktikumsbeauftragten übertragen.

Aktuell wird auf Initiative der Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen an einer hochschulübergreifenden Inklusionsvereinbarung gearbeitet, die u. a. auch weitergehende Regelungen zum Nachteilsausgleich enthalten wird.

Die Wahrung der Geschlechtergerechtigkeit und der Belange von Studierenden mit Behinderung werden an der FHöVPR M-V durch eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen wahrgenommen.

Ferner wurde an der FHöVPR M-V eine Beschwerdestelle nach § 13 AGG eingerichtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium hat insgesamt den Eindruck, dass auf der Ebene des Studiengangs die Konzepte der FHöVPR M-V für die Geschlechtergerechtigkeit und für die Chancengleichheit seit der letzten Akkreditierung erweitert wurden und weiterhin im Fokus der FHöVPR M-V stehen.

In § 10 Abs. 1 S. 3 APOLg2E1aD M-V wird der Anspruch festgehalten, dass aufgrund von Krankheit, Mutterschutz, Inanspruchnahme von Elternzeiten etc. ein abweichender Studienverlauf beantragt werden kann. Die FHöVPR M-V bietet hierzu aus Sicht des Gutachtergremiums sinnvolle Möglichkeiten für Studierende mit Kindern an: Die gemeinsame Unterbringung in den Wohnungen auf dem Campus, die vielen Kindertagesstätten in Güstrow (eine Kita hat reservierte Plätze für Studierendenkinder) und der Eltern-Kind Raum sind besonders positiv zu werten und ermöglichen den

Studierenden die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Studium. Die FHöVPR M-V bietet den Studierenden, die aus der Elternzeit kommen, spezielle Regelungen an, um sich schnell wieder in den Lehrbetrieb einzufinden. Die FHöVPR M-V ist sich auch bewusst, dass die Unterrichtszeiten für Studierende mit Kindern angepasst werden müssen, damit diese auch außerhalb des Lehrbetriebs von 08:30 bis 15:15 Uhr die Möglichkeit haben, ihre Kinder in die Kindertagesstätte zu bringen und abzuholen. Die FHöVPR M-V bekräftigt zudem, dass möglichst wohnortnahe Praktikumsstellen bei Möglichkeit berücksichtigt werden. Fraglich ist, wie eine kindergerechte zeitliche Gestaltung der Praktikumsaufenthalte in den Behörden organisiert werden können. Hier werden, soweit von dem Gutachtergremium feststellbar, Einzelfalllösungen gesucht.

In § 16 der APOLg2E1aD M-V sind die Regelungen zu dem Nachteilsausgleich normiert. Die FHöVPR M-V arbeitet an einer Inklusionsvereinbarung, die u.a. auch weitergehende Regelungen zum Nachteilsausgleich enthalten sollen. Das Gutachtergremium bewertet dies besonders positiv, weil hierdurch den schwerbehinderten Studierenden noch bessere Studiermöglichkeiten geboten werden. Unterstützend dazu ist die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und die Einrichtung der Beschwerdestelle ein bedeutsamer Fortschritt. Die Einrichtung der Beschwerdestelle nach § 13 AGG an der FHöVPR M-V wird als förderlich bezüglich des Gleichbehandlungsgrundsatzes bewertet, jedoch wurde noch kein Konzept der eingerichteten Stelle, sowie die anteilige Besetzung, vorgestellt.

Die Gleichstellungsbeauftragte der FHöVPR M-V wirkt bei den Stellenbesetzungsverfahren mit, sodass die Geschlechtergerechtigkeit angemessen vertreten wird. Die Diversität des Lehrkörpers wurde und wird seit der letzten Akkreditierung gefördert, sodass sich die Anzahl der weiblichen hauptamtlich Lehrenden erhöht hat und somit paritätisch besetzt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Corona-Pandemie fanden die Gespräche zwischen dem Gutachtergremium und den Hochschulangehörigen nicht vor Ort in Güstrow statt, sondern wurden durch eine zweitätige Online-Konferenz ersetzt. Über die Ausstattung vor Ort wurde das Gutachtergremium umfassend in Kenntnis gesetzt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ L Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung – StudakkLVO)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Professorin Dr. Sabrina Schönrock**, Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Grund- und Menschenrechte sowie Besonderes Verwaltungsrecht, FB 5 Polizei und Sicherheitsmanagement, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR)
- **Professor Dr. Stefan Handke**, Professur für Verwaltungsmanagement, Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW)

b) Vertreter der Berufspraxis

- **ORR Maximilian Tillemans**, Stellvertretender Referatsleiter, Referent II B 5 Finanzen, Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

c) Vertreterin der Studierenden

- **Jessica Goj**, Studentin der „Allgemeinen Verwaltung“ (LL.B.), Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Hochschule für Polizei und Verwaltung Hessen (HfPV), Standort Kassel

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Erfolgsquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2021												
WS 2020/2021	113	70	61,95 %				1	1	100,00 %			
SS 2020				76	48	63,15 %				1	1	100
WS 2019/2020	116	78	67,24 %				5	3	60,00 %			
SS 2019				56	39	69,64 %						
WS 2018/2019	101	63	62,38 %									
SS 2018				53	30	56,60 %						
WS 2017/2018	90	56	62,22 %				3	2	66,66 %			
SS 2017				59	39	66,10 %						
WS 2016/2017	67	47	70,15 %									
SS 2016				52	32	61,53 %						
WS 2015/2016	57	31	54,39 %				1	0	0,00 %			
SS 2015				50	34	68,00 %				1	0	0
WS 2014/2015	68	44	64,70 %	1	1	100,00 %	2	1	50,00 %			
SS 2014				72	49	68,06 %						
Insgesamt	**612**	**389**	**63,29 %**	**419**	**272**	**64,73 %**	**12**	**7**	**58,33 %**	**2**	**1**	**50,00 %**

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ ungenügend
	15-14	**13,99-11**	**10,99-8**	**7,99-5**	**4,99-0**
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021					
WS 2020/2021			1		
SS 2020		15	58	4	
WS 2019/2020			4	1	
SS 2019		16	36	4	
WS 2018/2019					
SS 2018		17	34	2	
WS 2017/2018			3		
SS 2017		14	45		
WS 2016/2017					
SS 2016		17	34	1	
WS 2015/2016			1		
SS 2015		9	37	5	
WS 2014/2015			3		
SS 2014		24	47	1	
Insgesamt		**88**	**253**	**17**	

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021					
WS 2020/2021			1		1
SS 2020		76		1	77
WS 2019/2020			5		5
SS 2019		56			56
WS 2018/2019					
SS 2018		53			53
WS 2017/2018			3		3
SS 2017		59			59
WS 2016/2017					
SS 2016		52			52
WS 2015/2016			1		1
SS 2015		50		1	51
WS 2014/2015		1	2		3
SS 2014		72			72
Insgesamt		**419**	**12**	**2**	**433**

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.01.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	27.11.2020
Zeitpunkt der Begehung:	14.01.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2009 bis 30.09.2014 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2014 bis 30.09.2021 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Gespräche fanden in einer Online-Konferenz statt

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudakkLVO	Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung)

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 StudakkLVO

Zurück zum Gutachten